



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Working Paper

Georg Wernhart ▪ Michael Kinn

Auskommen mit dem Einkommen

Auswirkungen von familienrelevanten Transfers und Steuererleichterungen auf die Einkommenssituation von Familien in Österreich

Nr. 84 | 2015

Working Paper Nr. 84 | 2015

Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9
T: +43(0)1 4277 48901 | info@oif.ac.at

www.oif.ac.at

Working Paper

Georg Wernhart ▪ Michael Kinn

Auskommen mit dem Einkommen

Auswirkungen von familienrelevanten Transfers und Steuererleichterungen auf die Einkommenssituation von Familien in Österreich

Nr. 84 | 2015

April 2015

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH.



Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Die Kooperation mit internationalen Forschungseinrichtungen und die familienpolitische Beratung zählen dabei zu den Hauptaufgaben des ÖIF.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Untersuchte familienpolitische Maßnahmen	6
2.1	Monetäre Transferleistungen	6
2.2	Steuerliche Leistungen	8
3	Auswirkungen auf die Einkommenssituation von Familien	10
3.1	Definitionen von Armutsindikatoren	10
3.2	Modellfamilien	11
3.2.1	Paarfamilien mit einem Kind im KBG-Alter	13
3.2.2	Paarfamilien mit Kindern im Alter von 5 Jahren und älter	19
3.2.3	Alleinerzieherinnen mit einem Kind im KBG-Alter	21
3.2.4	Alleinerzieherinnen mit Kindern im Alter von 5 Jahren und älter	28
3.2.5	Unterhaltsleistende Väter	31
3.3	Aggregatsbetrachtungen repräsentativ nach EU-SILC 2011	32
3.3.1	Mehrpersonenhaushalte	33
3.3.2	Ein-Eltern-Haushalte	35
3.4	Zusammenfassung	37
4	Schätzungen zum Ausschöpfungsgrad einzelner familienpolitischer Maßnahmen	38
4.1	Mehrkindzuschlag	38
4.2	Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	39
4.3	Kinderfreibetrag	41
5	Variationen zur Abdeckung der Unterhaltskosten	42
6	Appendix	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 30+6.....	13
Abbildung 2: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 24+4.....	14
Abbildung 3: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 15+3.....	15
Abbildung 4: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 12+2.....	15
Abbildung 5: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG einkommensabhängig	16
Abbildung 6: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 30+6.....	17
Abbildung 7: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 20+4.....	17
Abbildung 8: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 15+3.....	18
Abbildung 9: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 12+2.....	18
Abbildung 10: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG einkommensabhängig	19
Abbildung 11: Paarfamilie mit 1 Kind (5 Jahre).....	20
Abbildung 12: Paarfamilie mit 2 Kindern (5, 12 Jahre).....	20
Abbildung 13: Paarfamilie mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre).....	21
Abbildung 14: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 30+6	22
Abbildung 15: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 20+4	23
Abbildung 16: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 15+3	23
Abbildung 17: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 12+2	24
Abbildung 18: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG einkommensabhängig.....	24
Abbildung 19: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 30+6	25
Abbildung 20: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 20+4	26
Abbildung 21: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 15+3	27
Abbildung 22: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 12+2	27
Abbildung 23: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG einkommensabhängig.....	28
Abbildung 24: Alleinerzieherin mit 1 Kind (5 Jahre)	29
Abbildung 25: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (5, 12 Jahre)	30
Abbildung 26: Alleinerzieherin mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre).....	30
Abbildung 27: Unterhaltsleistende Väter.....	31
Abbildung 28: Symbolische Darstellung der Unterhaltsgrenzen.....	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Armutsgefährdung vor & nach Familienleistungen b. Mehrpersonenhaushalten ..	34
Tabelle 2: Armutsgefährdung vor & nach Familienleistungen bei Ein-Eltern-Haushalten	36
Tabelle 3: Mehrkindzuschlag: Schätzung der Anspruchsberechtigten	39
Tabelle 4: Mehrkindzuschlag: Bescheide.....	39
Tabelle 5: Kinderbetreuungskosten: Schätzung der Anspruchsberechtigten	40
Tabelle 6: Kinderbetreuungskosten: Anträge	40
Tabelle 7: Kinderfreibetrag: Schätzung der Anspruchsberechtigten.....	41
Tabelle 8: Kinderfreibetrag: Anträge	41
Tabelle 9: Regelbedarfssätze 2012/13, Prozentsätze des Unterhalts, Luxusgrenze	43
Tabelle 10: Erhaltene monatliche Familienleistungen	45
Tabelle 11: Berechnung des Steueräquivalents.....	45
Tabelle 12: Abdeckung der Unterhaltskosten (Beispiel).....	46
Tabelle 13: Abdeckung der Unterhaltskosten	47
Tabelle 14: Abdeckung der Unterhaltskosten über die Bezugsdauer.....	49
Tabelle 15: Derzeit gültige Beträge (Stand Februar 2015).....	50
Tabelle 16: Datentabelle zu Abbildungen 1 - 5	51
Tabelle 17: Datentabelle zu Abbildung 6 - 10	51
Tabelle 18: Datentabelle zu Abbildung 11	52
Tabelle 19: Datentabelle zu Abbildung 12	52
Tabelle 20: Datentabelle zu Abbildung 13	52
Tabelle 21: Datentabelle zu Abbildung 14 - 18	53
Tabelle 22: Datentabelle zu Abbildung 19 - 23	53
Tabelle 23: Datentabelle zu Abbildung 24	53
Tabelle 24: Datentabelle zu Abbildung 25	54
Tabelle 25: Datentabelle zu Abbildung 26	54
Tabelle 26: Datentabelle zu Abbildung 27	54
Tabelle 27: Abdeckung der Unterhaltskosten (Regelbedarf).....	55
Tabelle 28: Abdeckung der Unterhaltskosten (Prozentsatz-Methode)	56
Tabelle 29: Abdeckung der Unterhaltskosten (Luxusgrenze).....	57

Methodische Vorbemerkung

Dieses Working Paper basiert auf einer im Jahr 2013 vom Österreichischen Institut für Familienforschung durchgeführten Studie. Die in diesem Working Paper verwendeten Daten- und Tarifsätze geben daher die im Jahr 2013 aktuellsten verfügbaren Werte wieder. Seit dem Jahr 2013 haben sich die Werte mancher monetärer Transferleistungen verändert. Die bei Drucklegung aktuellen Werte wurden zwar in Pkt. 2.1. sowie im Appendix in Tabelle 15 angeführt. Mit den aktuellen Werten wurde jedoch keine Neuberechnungen durchgeführt, weil die Änderungen so geringfügig sind, dass sie keine strukturellen Änderungen der Analysen und Ergebnisse bewirken.

1 Einleitung

In Österreich existiert eine Vielzahl an Familienleistungen auf Bundesebene, die es zum Ziel haben, einen Lastenausgleich bei Familien herbeizuführen und diese materiell abzusichern. Der Hauptfokus dieser Studie liegt auf der Wirkungsanalyse der bestehenden monetären Transferleistungen und Steuererleichterungen, die Eltern von Kindern zurzeit in Anspruch nehmen können. Diese Analyse umfasst mehrere Aspekte. So wird zum einen der Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Haushaltseinkommen der Familien untersucht. D.h. um wie viel steigt das verfügbare Einkommen aufgrund der Transferzahlungen von Seiten des Staats an die Familien bzw. wie viel „zusätzliches“ Nettoeinkommen verbleibt bei den Familien aufgrund von familienspezifischen Steuernachlässen? Zum anderen werden Verteilungsaspekte zwischen unterschiedlichen Familientypen, welche sich in der Höhe ihrer Erwerbseinkommen, in Alter und Anzahl ihrer Kinder und nach der Anzahl der Eltern im Haushalt unterscheiden, aufgezeigt. Schlussendlich wird, da mit dem Familienlastenausgleich auch indirekt das Ziel der Armutsvermeidung in Verbindung steht, der Frage nach der Wirksamkeit der Leistungen hinsichtlich dieses Aspekts nachgegangen.

Familienleistungen, wie alle öffentlichen Leistungen, können jedoch nur dann ihre intendierte Wirkung erfüllen, wenn sie von der Bevölkerung auch in Anspruch genommen werden. In den letzten Jahren wurde ein politischer Diskurs über den Ausschöpfungsgrad von Familienleistungen, die nachträglich über eine Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuer geltend gemacht werden können, geführt. Aus diesem Grunde werden in dieser Studie auch Abschätzungen zum Ausschöpfungsgrad dreier davon betroffener Familienleistungen – den Mehrkindzuschlag, Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten – vorgenommen.

Spätestens seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.10.1997¹, dass „zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben müsste“, stellt sich die Frage, ob dies mit dem derzeitigen Familienleistungen nach wie vor gegeben ist. Um dies zu überprüfen wurden verschiedene Varianten zur Abdeckung der Unterhaltskosten berechnet.

¹ G168/96, G285/96

2 Untersuchte familienpolitische Maßnahmen

Finanzielle Unterstützungen für Familien können auf zweierlei Weisen erfolgen. Einerseits kann ein direkter monetärer Betrag an die Eltern transferiert werden. Dieser Transferbetrag kann - muss jedoch nicht - einer finanziellen Bedarfsprüfung unterliegen. Andererseits besteht die Möglichkeit, Eltern Steuererleichterungen aufgrund ihrer familiären Situation zu gewähren.

Auf Bundesebene ist das historisch gewachsene österreichische Unterstützungssystem primär auf monetäre Transferleistungen fokussiert. Steuererleichterungen für Familien nahmen lange Zeit eher eine untergeordnete Rolle ein. In den letzten Jahren wurde dieses Instrument der Unterstützungsleistung für Familien jedoch zunehmend forciert.

Die vorliegende Studie umschließt folgende monetäre und steuerliche (Transfer-) Leistungen².

2.1 Monetäre Transferleistungen

Die **Familienbeihilfe** stellt den Kern der österreichischen Familienförderung dar und ist oft selbst Voraussetzung, um weitere Familienleistungen beantragen zu können. Als eine direkte Transferleistung an die Anspruchsberechtigten sollen Kosten, die Eltern auf Grund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen, ausgeglichen werden. In der derzeitigen Ausformung gebühren den Eltern pro Kind und Monat:

- ab Geburt 105,40 €
- ab 3 Jahren 112,70 €
- ab 10 Jahren 130,90 €
- ab 19 Jahren 152,70 €

Anm: aktuelle Werte 2015

- ab Geburt 109,70 €
- ab 3 Jahren 117,30 €
- ab 10 Jahren 136,20 €
- ab 19 Jahren 158,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung

- für zwei Kinder um 6,40 € für jedes Kind
- für drei Kinder um 15,94 € für jedes Kind
- für vier Kinder um 24,45 € für jedes Kind
- für jedes weitere Kind um 50,00 €

Anm: aktuelle Werte 2015

- für zwei Kinder um 6,70 € für jedes Kind
- für drei Kinder um 16,60 € für jedes Kind
- für vier Kinder um 25,50 € für jedes Kind
- für fünf Kinder um 30,8 € für jedes Kind
- für sechs Kinder um 34,30 € für jedes Kind
- für sieben und mehr Kinder um 50,00 € für jedes Kind

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 138,30 € pro Monat³. Zusätzlich wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September ein Schulstartgeld in Höhe von 100 € für jedes Kind im Alter von sechs bis 15 Jahren ausgezahlt.

² Etwaige Betragsänderungen seit Abschluss der Studie werden im Appendix in Tabelle 15 dargelegt.

³ ab 1.7.2014: 150 €

Sofern nach Erreichen der Volljährigkeit das Kind für einen Beruf ausgebildet wird, wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (in Ausnahmen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres⁴) gewährt.

Der **Kinderabsetzbetrag**, ursprünglich eine Komponente des Steuersystems, wird seit 01.01.1993 als direkter Transfer gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Er steht jedem Steuerpflichtigen, dem Familienbeihilfe gewährt wird, zu und soll dazu beitragen die Unterhaltsbelastungen abzugelten. Der Kinderabsetzbetrag wird in jedem Fall, auch im Fall keiner oder nur geringer Steuerleistung, ausbezahlt. Er beträgt in der derzeitigen Ausformung einheitlich für jedes Kind 58,40 € pro Monat.

Das **Kinderbetreuungsgeld** in der derzeitigen Ausformung besteht aus zwei Systemen – einer Pauschalleistung (welche vier Modelle umfasst, die sich in unterschiedlichen Bezugsdauern und Transferhöhen unterscheiden) sowie ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld. Während im Pauschalssystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 € jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst in der einkommensabhängigen Variante beschränkt auf 6.100⁵ € pro Kalenderjahr, da es sich dabei um eine Art Einkommensersatz handelt. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich in Bezugshöhe und -dauer wie folgt.

- Pauschal-Variante 30+6 Monate: 14,53 € täglich
- Pauschal-Variante 20+4 Monate: 20,80 € täglich
- Pauschal-Variante 15+3 Monate: 26,60 € täglich
- Pauschal-Variante 12+2 Monate: 33,00 € täglich
- Einkommensabhängige Variante 12+2 Monate: 80 Prozent der Letzteinkünfte, max. 66,00 € täglich

Eltern mit geringem Einkommen können eine **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld** in Höhe von 6,06 € täglich beantragen. Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 12 Kalendermonaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. Die Zuverdienstgrenze des beziehenden Elternteils beläuft sich auf 6.100⁶ €, jene des (Ehe-)Partners auf 16.200 € im Kalenderjahr.

Der **Mehrkindzuschlag** gebührt Eltern mit drei und weiteren Kindern, für die Familienbeihilfe gewährt wird. Es besteht nur dann ein Anspruch, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, 55.000 € nicht überstiegen hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert bei dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt im Rahmen der (Arbeitnehmer-) Veranlagung zu beantragen. In der derzeitigen Ausformung beträgt dieser einheitlich für das dritte und jedes weitere Kind 20 € pro Monat.

Der **Unterhaltsvorschuss** dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht (oder nicht regelmäßig) nachkommt. Das setzt voraus, dass der Vater bekannt ist. Ist die Festsetzung des Kindesunterhalts möglich (UVG⁷ §3), so sind Vorschüsse in der Höhe des Unterhaltstitels zu gewäh-

⁴ Ableistung eines Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdiensts, oder Geburt eines Kindes

⁵ ab 1.1.2014: 6.400 €

⁶ ab 1.1.2014: 6.400 €

⁷ Unterhaltsvorschussgesetz

ren, dürfen jedoch (UVG §6 Abs. 1) nicht mehr als den Richtsatz für pensionsberechtigte Halbweisen nach §293 Abs.1 Buchstabe c bb erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§108f ASVG) übersteigen (2013: 547,47 €)⁸. Ist die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht möglich oder verbüßt der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe (UVG §4 Z 2, 3, und 4), wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Richtsatzvorschüssen (Fixbeträgen) gewährt. Je nach Alter des Kindes sind dies 35%, 50%, 65% des zuvor genannten Höchstbetrags. Im Jahr 2013 werden folgende Monatsbeträge ausbezahlt:

		Anm: aktuelle Werte 2015
▪	0 - 6 Jahre 192 €	▪ 0 - 6 Jahre 200 €
▪	7 - 14 Jahre 274 €	▪ 7 - 14 Jahre 286 €
▪	ab 15 Jahre 356 €	▪ ab 15 Jahre 371 €

2.2 Steuerliche Leistungen

Die **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** mindert die Steuerbemessungsgrundlage und somit das zu versteuernde Einkommen von Familien. Diese Leistung kann von der Person, der der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, deren (Ehe-)Partner/in oder dem unterhaltsverpflichtete (z.B. geschiedene) Elternteil, wenn ihm der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, soweit die Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Unterhalt geleistet werden, beansprucht werden. Sofern das Kind das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, kann pro Jahr bis zu 2.300 € abgesetzt werden. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich bezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. von dem Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Abzugsfähig sind die Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht können nicht berücksichtigt werden. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.⁹

⁸ 2015: 570,14 €

⁹ <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und denen während dieses Zeitraumes ein Kinderabsetzbetrag zusteht. Ist die errechnete Einkommenssteuer zu niedrig, dass sich der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es zu einer Gutschrift in Höhe des Absetzbetrages.

Dieser beträgt jährlich

- | | |
|--------------------------|---------|
| ▪ mit einem Kind | 494 € |
| ▪ mit zwei Kindern | 669 € |
| ▪ mit drei Kindern | 889 € |
| ▪ für jedes weitere Kind | + 220 € |

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht Steuerpflichtigen zu, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenleben und mindestens ein Kind, für das mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe gewährt wird, haben. Die Einkünfte des (Ehe-) Partners können bis zu 6.000 € jährlich betragen, wobei das Wochengeld eingerechnet wird. Ist die errechnete Einkommenssteuer zu niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es zu einer Gutschrift in Höhe des Absetzbetrages. Dieser beträgt jährlich

- | | |
|--------------------------|---------|
| ▪ mit einem Kind | 494 € |
| ▪ mit zwei Kindern | 669 € |
| ▪ mit drei Kindern | 889 € |
| ▪ für jedes weitere Kind | + 220 € |

Der **Kinderfreibetrag** steht Steuerpflichtigen zu, bei denen ein Anspruch auf Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht. Der Kinderfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage pro Kind um 220 € jährlich. Er kann von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages, also 132 € zu. Ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, ist hinsichtlich des Kinderfreibetrages in der Höhe von 132 € anspruchsberechtigt.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht Steuerpflichtigen zu, die für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leisten und keine Familienbeihilfe beziehen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich

- 29,20 € für das 1. Kind
- 43,80 € für das 2. Kind
- 58,40 € für jedes weitere Kind

3 Auswirkungen auf die Einkommenssituation von Familien

Um diese Fragestellungen bestmöglich beantworten zu können, wird ein Methodenmix aus Modellfamilien und Repräsentativerhebung durchgeführt. Modellfamilien bieten den Vorteil einer detaillierten Darstellung, was einer Familie in Österreich prinzipiell an Leistungen zusteht, bergen jedoch den inhärenten Nachteil, nicht notwendigerweise über eine Repräsentanz für die Gesamtbevölkerung zu verfügen. Dies soll durch die Verwendung eines für Österreich repräsentativen Datensatzes ausgeglichen werden. In den folgenden Analysen wird der aktuellste EU-SILC¹⁰ Datensatz (2011) herangezogen. Dieser bildet die Einkommenssituation der österreichischen Haushalte detailliert und repräsentativ für ganz Österreich ab. Jedoch birgt auch dieser Datensatz – wie alle Stichproben – den Nachteil, nur einen beschränkten Detailgrad der Ergebnisse sowohl bei der Art der Leistungen als auch für spezifische Substichproben zuzulassen. Mittels dieses Methodenmixes wird jedoch versucht, die Vorteile beider Herangehensweisen zu maximieren bzw. deren jeweilige Nachteile zu minimieren.

3.1 Definitionen von Armutsindikatoren

Da mit dem Familienlastenausgleich auch indirekt das Ziel der Armutsvermeidung in Verbindung steht und diese folgend auch mit analysiert wird, ist es notwendig, zunächst einige Definitionen im Zusammenhang mit Einkommensarmut zu erörtern.

Als armutsgefährdet gilt eine Person, wenn ihr verfügbares Einkommen unter einer festgesetzten Armutsgefährdungsschwelle¹¹ liegt. Derzeit¹² beträgt diese Schwelle für eine Person 12.791 € im Jahr bzw. 914 € im Monat¹³. Um jedoch die Einkommensarmut von Familien vergleichbar messen zu können, muss deren unterschiedliche Familienmitgliederzahl mitberücksichtigt werden. Dies geschieht mit der international etablierten EU-Skala. Ein Einpersonenhaushalt erhält den Gewichtungsfaktor 1. Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich dieser Faktor um 0,5. Für jedes Kind unter 14 Jahren im Haushalt um 0,3. Daraus folgt, dass z.B. ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren, nach EU-Skala einen Gewichtungsfaktor von 2,1 besitzt. Dieser Gewichtungsfaktor kann nun auf zwei unterschiedliche Weisen genützt werden.

Zum einen kann dieser Faktor mit der Armutsgefährdungsschwelle multipliziert werden. Dadurch variiert diese mit der Familienstruktur. Während ein Einpersonenhaushalt – wie zuvor erwähnt – ein verfügbares Einkommen von mehr als 914 € im Monat haben muss, um als nicht armutsgefährdet betrachtet zu werden, beläuft sich diese Grenze auf 1.919 € für zwei Erwachsene mit zwei Kindern. Durch diese Vorgehensweise ist es möglich, die Bestandteile des verfügbaren Haushaltseinkommens (Erwerbseinkommen, Transferleistung, Steuererleichterung) zu analysieren und trotzdem die Armutsrisiken aufzuzeigen. Diese Betrachtungsweise wurde für die Analysen bei den einzelnen Modellfamilien (3.2) verwendet.

¹⁰ Statistics on Income and Living Conditions

¹¹ 60% des Medianäquivalenzeinkommens

¹² EU-SILC2011

¹³ Unter der Annahme eines unselbständigen Erwerbseinkommens mit zwei Sonderzahlungen (Jahres 1/14).

Für Aggregatsbetrachtungen wie sie unter 3.3 vorgenommen werden, ist es jedoch sinnvoll, eine einzige gültige Armutsgefährdungsschwelle für alle Haushaltszusammensetzungen festzulegen. Um dies zu gewährleisten, müssen die verfügbaren Haushaltseinkommen der Familien durch die EU-Skala dividiert werden. Dies führt zu „virtuellen“ Personeneinkommen, den sogenannten Äquivalenzeinkommen. Beläuft sich dieses auf unter 12.791 € pro Jahr, sind diese Personen armutsgefährdet. Diese Vorgehensweise ermöglicht, einheitliche Maßzahlen zur Armutsgefährdung zu berechnen. In diesem Bericht werden zwei der wichtigsten Maßzahlen verwendet.

Die Armutsgefährdungsquote (AGQ) ist ein Maß für die Häufigkeit der Armutsgefährdung. Definiert als der Anteil der Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, an der Gesamtbevölkerung.

Die Armutsgefährdungslücke (AGL) ist ein Maß für die Intensität der Armutsgefährdung. Definiert als der Median der individuellen relativen Abweichungen der Äquivalenzeinkommen der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle in Prozent dieser Schwelle. 2011 beträgt die Armutsgefährdungslücke in Österreich 19%. Das bedeutet, dass die Äquivalenzeinkommen der Armutsgefährdeten im Durchschnitt um 19% unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen.

3.2 Modellfamilien

Die Erstellung von Modellfamilien erfordert das Festsetzen bestimmter Parameter sowie das Treffen von verschiedenen Annahmen, da ansonsten eine Vielzahl an Variationsmöglichkeiten entstehen, welche jeglichen Rahmen sprengen würden. Bei der Festsetzung der Parameter wurde darauf geachtet Werte zu verwenden, die sich in der Gesamtgesellschaft widerspiegeln. So wurde das Bruttoeinkommen der 30-45¹⁴ jährigen Frauen und Männer aus dem EU-SILC-Datensatz verwendet, um Einkommenswerte für die primäre Familienphase zu erhalten. Bei allen Modellfamilien handelt es sich um Angestellte, welche zwei Sonderzahlungen (13./14. Monatsgehalt) im Jahr erhalten. Bei Alter und Anzahl der Kinder wurde ein Kompromiss aus realer Kinderzahl und verschiedenen Kinderaltersstufen gewählt, um auch bei alters- und anzahlabhängigen Familienleistungen Variationen aufzeigen zu können. Für den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wird angenommen, dass Paare diesen in der Arbeitnehmerveranlagung so beantragen, dass für sie das optimale Ergebnis erreicht wird. Auch wenn politisch nicht korrekt, wurden für AlleinerzieherInnen nur Frauen- und bei den Unterhaltsleistenden nur Männerlöhne implementiert, da dies in der Realität nach wie vor die häufigere Situation darstellt. Bei Paarfamilien wurde angenommen, dass, wenn ein einjähriges Kind im Haushalt existiert, ein Elternteil zu dem Zeitpunkt nicht erwerbstätig ist. Wenn die Kinder älter sind, wird angenommen, dass entweder beide Eltern oder nur der Vater erwerbstätig ist. Weiters wurden die Annahmen getroffen, dass die Modellfamilien alle ihre Familienleistungen - soweit ihnen möglich - in Anspruch nehmen und dass bei Paarhaushalten ein „Perfect Matching“ vorherrscht. Letzteres bedeutet, dass Personen dazu neigen, innerhalb ihrer sozialen Schicht zusammen zu finden. Bei den Modellfamilien bedeutet dies konkret, dass Männer und Frauen mit höheren Löhnen¹⁵ zusammenleben sowie Frauen und Männer mit niederen Löhnen. Alle diese Modellannahmen sind in der Realität nicht unbedingt erfüllt, sind aber notwendig, um die Vielfalt der Variationen in Grenzen zu halten.

¹⁴ Dies entspricht bei Frauen etwa dem Alter bei der Erstgeburt bis Ende der fertilen Phase.

¹⁵ z.B. Aufgrund ihrer Bildung

Bevor auf die einzelnen Modellfamilien eingegangen wird, soll an dieser Stelle noch die - bei allen Modellfamilien gleiche - Darstellungsform beschrieben und die Vorgehensweise, um diese zu erhalten, erklärt werden. Zunächst werden sechs unterschiedliche Bruttoeinkommen (jeweils drei für Frauen und Männer) aus dem EU-SILC extrahiert. Diese sind das 10. Perzentil¹⁶, 50. Perzentil¹⁷ (Median), und das 90. Perzentil¹⁸ der geschlechtsspezifischen Einkommensverteilungen von Frauen und Männern. Dadurch ist sowohl eine hohe Einkommensvariation gegeben als auch mittels des 50. Perzentils die Situation bei einem „Durchschnittseinkommen“ dargestellt. Da in Österreich eine Individualbesteuerung vorliegt, werden von diesen Bruttoeinkommen die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und anschließend die Einkommen getrennt versteuert. Für die Analysen von Interesse sind jedoch nicht die einzelnen Individualeinkommen, sondern die Einkommenssituation der gesamten Familie. Deswegen wird das monatliche Haushaltseinkommen dargestellt. Bei Paarhaushalten, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, wird demnach das Brutto- und Nettoeinkommen zusammen gerechnet und gemeinsam dargestellt. Das Bruttoeinkommen ist blau dargestellt, dieses fällt nach Abzug der individuellen Sozialversicherungsbeiträge und Steuerschuld ohne familienrelevante Steuervergünstigungen auf das rot dargestellte Nettoeinkommen der Familien¹⁹. Danach werden auf das Nettoeinkommen die monetären Zugewinne durch familienrelevante Steuervergünstigungen (Freibeträge und Absetzbeträge) und die erhaltenen familienrelevanten Transferbeträge auf monatlicher Basis aufgerechnet. Dies ergibt das verfügbare Familieneinkommen. Die horizontale schwarze gestrichelte Linie stellt die Armutgefährdungsschwelle des jeweiligen Familientyps dar. Erreicht oder übertrifft das verfügbare Familieneinkommen diese Grenze, so ist dieser Familientyp nicht armutsgefährdet.

Paarfamilien unterscheiden sich gegenüber Alleinerzieherinnen in der Einkommenszusammensetzung (Ein-/Doppelverdiener versus Alleinerzieherin mit/ohne Unterhalt(svorschuss)) erheblich, weswegen diese getrennt voneinander dargestellt werden. Zudem werden, da durch die fünf existierenden KBG-Modelle eine Vielzahl an Einkommensvariationen für Familien mit Kindern im KBG-Alter bestehen, diese - um eine bessere Übersicht zu bewerkstelligen - von Familien ohne Kinder in diesem Alter ebenfalls getrennt dargestellt.

Alle Berechnungen zu den Effekten der Familientransfers und familienrelevanten Steuererleichterungen wurden mit eigens am ÖIF entwickelten Programmen durchgeführt. Die Berechnungen des Unterhalts wurden zudem mit Hilfe des Unterhaltsrechners der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt zusätzlich verfeinert, da dadurch auch die teilweise Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Unterhaltsleistung und die Reduktion dieser aufgrund des Unterhaltsexistenzminimums gewährleistet wird.

Da einzelne Werte in den Darstellungen schwer erkennbar sein können, wird an passender Stelle jeweils auf die korrespondierende Datentabelle im Appendix verwiesen. Dort kann jeder Einzelwert abgelesen werden.

¹⁶ 10% der Frauen bzw. 10% der Männer verdienen weniger als....

¹⁷ Genau die Hälfte der Frauen bzw. Männer verdienen weniger als...

¹⁸ 90% der Frauen bzw. 90% der Männer verdienen weniger als....

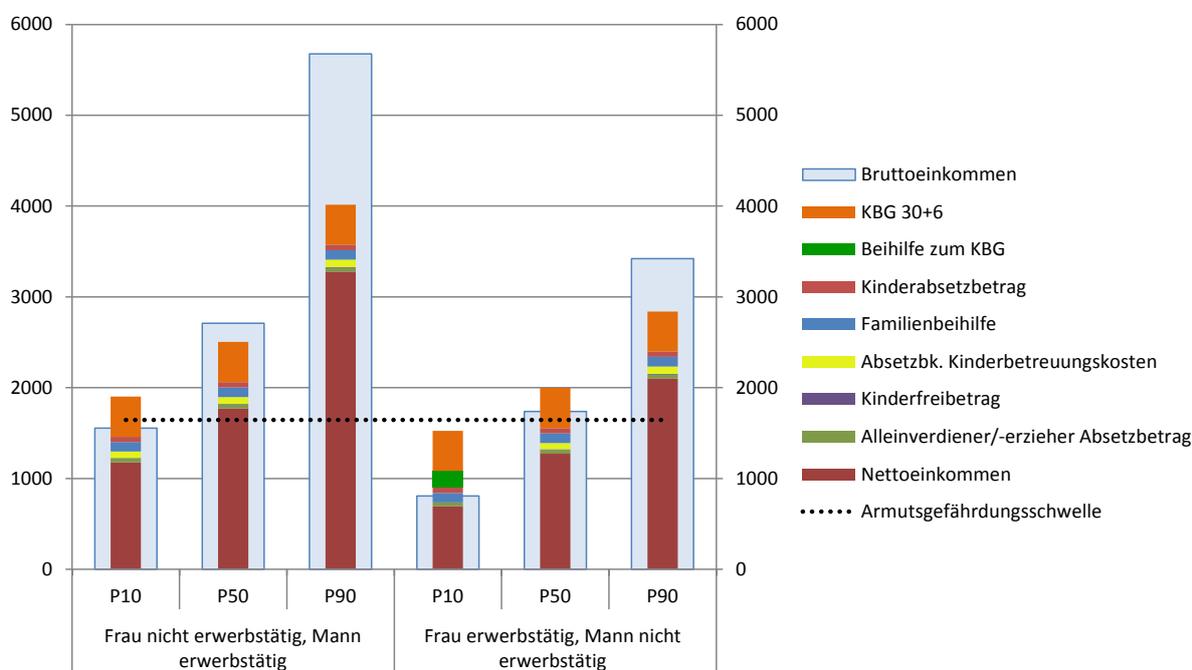
¹⁹ Der Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag sowie die Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale, die allen ArbeitnehmerInnen zustehen, werden in den Berechnungen berücksichtigt, da sie aber keine Familienleistungen sind, zur besseren Darstellung nicht einzeln ausgewiesen. Sie sind im Nettoeinkommen inkludiert.

3.2.1 Paarfamilien mit einem Kind im KBG-Alter

Für Eltern mit einem einjährigen Kind besteht, aufgrund der unterschiedlichen KBG-Regelungen, eine Vielzahl an Einkommensvariationen, welche einzeln dargestellt werden. Die Einkommenssituationen der Familien in den Abbildungen 1-5 unterscheiden sich demnach nur aufgrund der Wahl der jeweiligen KBG-Variante. Die Einzelwerte für die nachfolgenden Abbildungen werden im Appendix in Tabelle 16 wiedergegeben.

Die ersten drei Balken stellen die Situation einer Familie mit einem männlichen Alleinverdiener mit einem niederen (P10), durchschnittlichen (P50) und hohen (90) Einkommen dar. Die Frau ist nicht erwerbstätig bzw. derzeit kareziert. Zunächst fällt auf, dass das Kinderbetreuungsgeld, obwohl in Abbildung 1 die KBG 30+6 Regelung mit dem vergleichsweise monatlich niedrigsten Transferbetrag dargestellt wird, die bedeutendste finanzielle Unterstützung für junge Eltern ist.

Abbildung 1: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 30+6



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

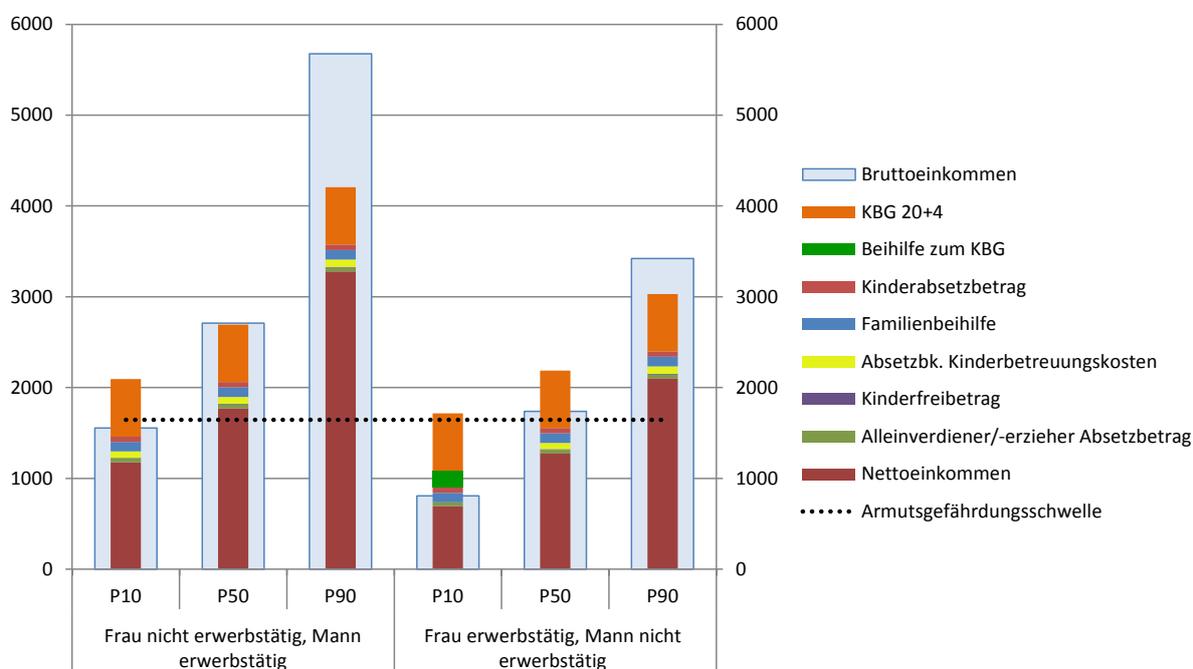
Für Alleinverdiener mit niederen Einkommen ist das KBG maßgeblich verantwortlich, dass diese Familie die Armutsgefährdungsschwelle überwinden kann. Mehr noch führt es dazu, dass diese Familie schlussendlich um rund 345 € mehr im Monat netto als zuvor brutto zur Verfügung hat. Insgesamt macht der Mix aus Transferleistungen und Steuervergünstigungen für diese Familie rund 38% des verfügbaren Einkommens aus. Auch eine Alleinverdienerfamilie mit durchschnittlichem Einkommen ermöglichen die Familienleistungen den Brutto-Netto-Verlust auf nicht mehr als rund 200 € im Monat zu beschränken. Alleinverdienerfamilien mit einem hohen Einkommen profitieren vermehrt von den steuerlichen Maßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlage verringern. So führt die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bei diesen zu einem Zugewinn von rund 83 € im Monat, während dieser bei Familien mit niederen Einkommen nur rund 70 € im Monat beträgt. Genauso verhält es sich mit dem Kinderfreibetrag, wobei dieser eine deutlich geringere Komponente des verfügbaren

Einkommens darstellt. Auf monatlicher Basis variiert dieser zwischen 6,7 € bis zu rund 8 € je nach Einkommenssituation. Insgesamt stellen für Alleinverdienerfamilien mit hohem Einkommen die Familienleistungen nur rund 18% des verfügbaren Einkommens dar.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei Betrachtung einer Alleinverdienerin, wo der Mann derzeit nicht erwerbstätig, bzw. karenziert ist. Aufgrund der niederen durchschnittlichen Bruttoeinkommen der Frauen stellen die Familienleistungen hier einen deutlich höheren Anteil am verfügbaren Einkommen dar. Alleinverdienerinnenfamilien mit niederen Einkommen können aufgrund ihrer niederen Steuerbemessungsgrundlage weder Kinderfreibetrag noch die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten geltend machen. Dafür können diese die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen.²⁰ Diese stellt mit rund 184 € im Monat auch einen wesentlichen Bestandteil deren verfügbaren Einkommens dar. Trotzdem ist es diesem Familientyp nicht möglich, die Armutsgefährdungsschwelle zu überwinden. Auch eine Alleinverdienerinnenfamilie mit einem durchschnittlichen Einkommen wird erst mit Hilfe des KBGs über diese gehoben. Schlussendlich kommen diese Familien auf ein verfügbares Einkommen von rund 2.000 €, um etwa 260 € mehr als deren Bruttoeinkommen.

Werden kürzere KBG-Varianten von den Modellfamilien gewählt erhöht sich, aufgrund des höheren monatlichen Transferbetrags, deren finanzielle Ausstattung zum Teil wesentlich. Abbildung 2 stellt dieselben Modellfamilien mit der KBG- Variante 24+4 dar. Alleinverdienerfamilien mit durchschnittlichen Einkommen haben nun netto genauso viel zur Verfügung wie sie zuvor brutto hatten. Alleinverdienerinnenfamilien mit niederen Einkommen ermöglicht das KBG nun die Armutsgefährdungsschwelle zu überwinden.

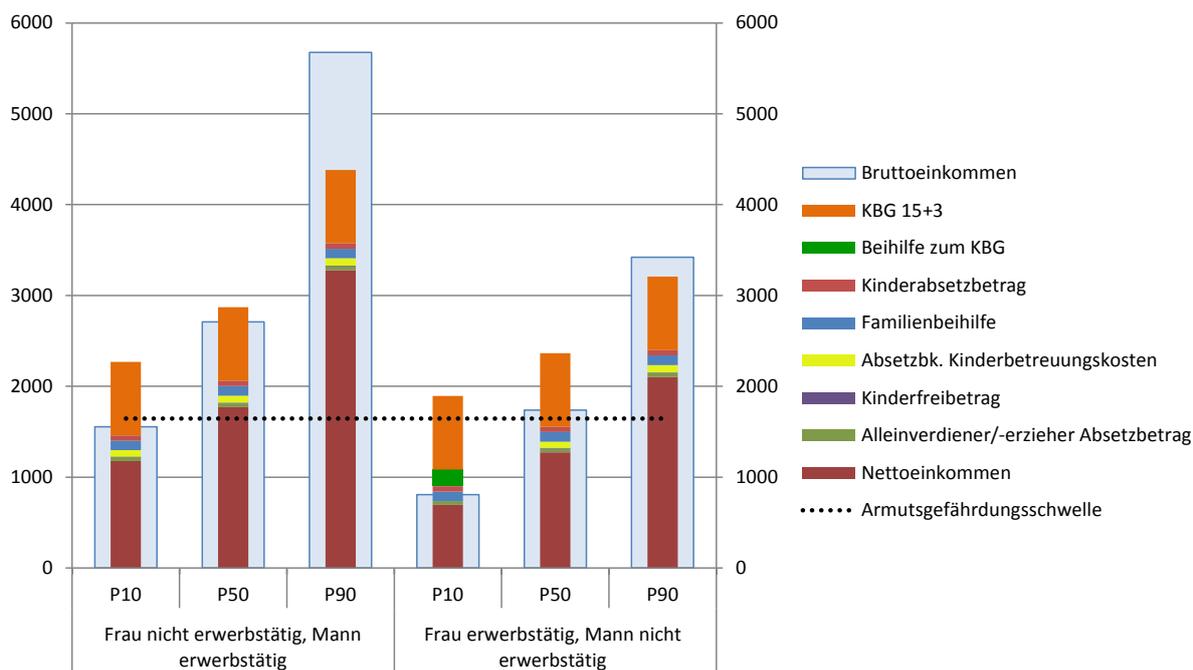
Abbildung 2: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 24+4



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

²⁰ Dies ist für die Alleinverdienerfamilien mit niederen Einkommen aufgrund der Zuverdienstgrenze des Partners nicht möglich gewesen.

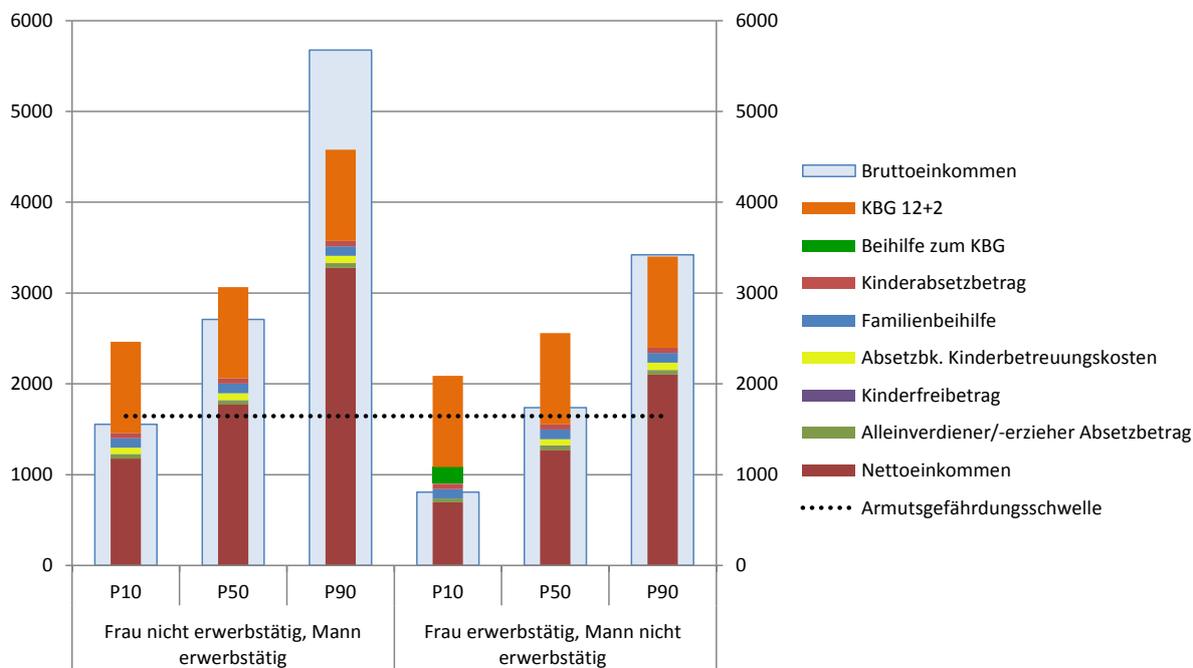
Abbildung 3: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 15+3



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Dieser Trend setzt sich bei Bezug des KBG 15+3 (Abbildung 3) fort. Wenn die KBG-Variante 12+2 (Abbildung 4) gewählt wird, haben alle Modellfamilien bis auf die Alleinverdienerfamilie mit hohem Einkommen die Brutto-Netto-Parität erreicht bzw. überwunden.²¹

Abbildung 4: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 12+2

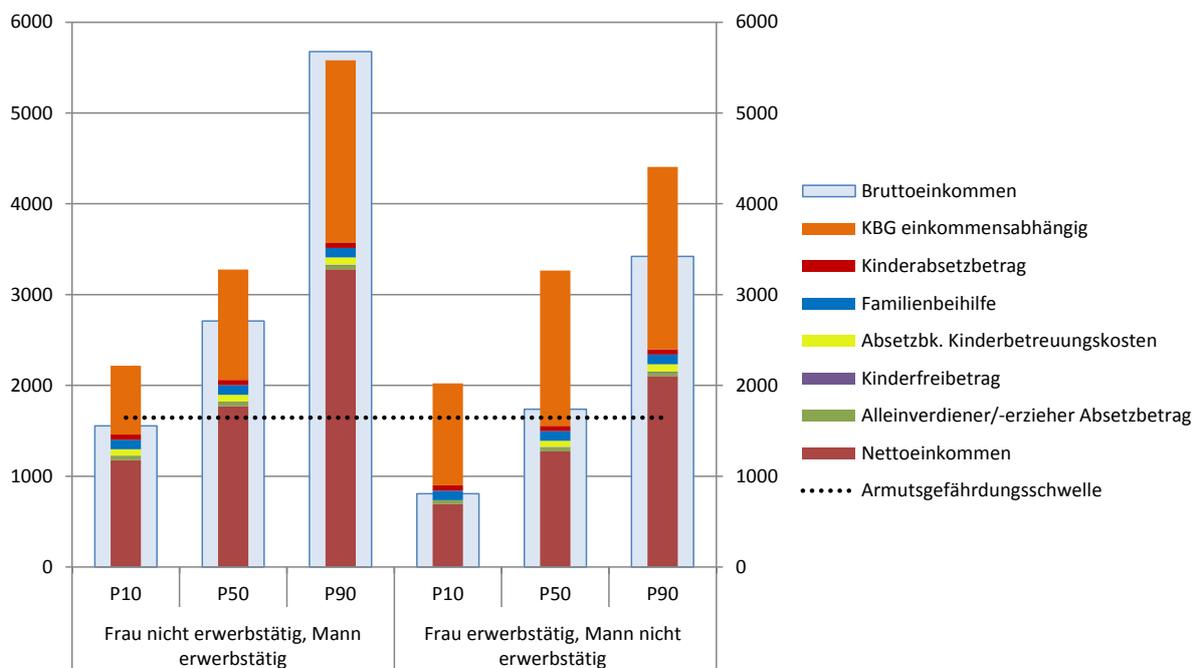


Quelle: eigene Berechnung ÖIF

²¹ Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass dies nur für die monatliche Situation während des KBG-Bezugs gilt. Die Summe des Transferbetrags bei Maximalbezug nimmt mit Kürze der pauschalen KBG-Varianten ab.

Da das einkommensabhängige KBG als Einkommensersatz konzipiert ist, hat dieses auch einen erheblichen Anteil am verfügbaren Einkommen der Modellfamilien. Im hohen Maße profitieren bei dieser Variante die AlleinverdienerInnenfamilien mit hohen Einkommen. Alleinverdienerfamilien erreichen fast eine Brutto-Netto-Parität (das verfügbare Einkommen liegt nur um rund 100 € unter dem Bruttoeinkommen). Alleinverdienerinnenfamilien, wo der Mann karenziert ist, profitieren ebenfalls stark vom einkommensabhängigen KBG, da dieses auf den tendenziell höheren Männerlöhnen basiert. Modellfamilien mit durchschnittlichen und hohen Einkommen werden mittels des einkommensabhängigen KBGs gegenüber der pauschalen 12+2 Variante bessergestellt. Bei AlleinverdienerInnenfamilien mit niederen Einkommen ist dies nicht der Fall. Alleinverdienerfamilien mit niederen Einkommen haben aufgrund des auf dem Einkommen der Frau basierenden einkommensabhängigen KBGs um rund 245 € weniger pro Monat zur Verfügung als bei der pauschalen 12+2 Variante. Alleinverdienerinnenfamilien mit niederen Einkommen haben zwar beim einkommensabhängigen KBG einen Zugewinn von rund 120 € im Monat im Vergleich zur pauschalen 12+2 Variante, verlieren jedoch die Beihilfe zum KBG (184 €), welche nur für die Pauschalvariante gilt. Insofern wäre auch für diesen Modellfamilientyp die 12+2 Variante die bessere Alternative.

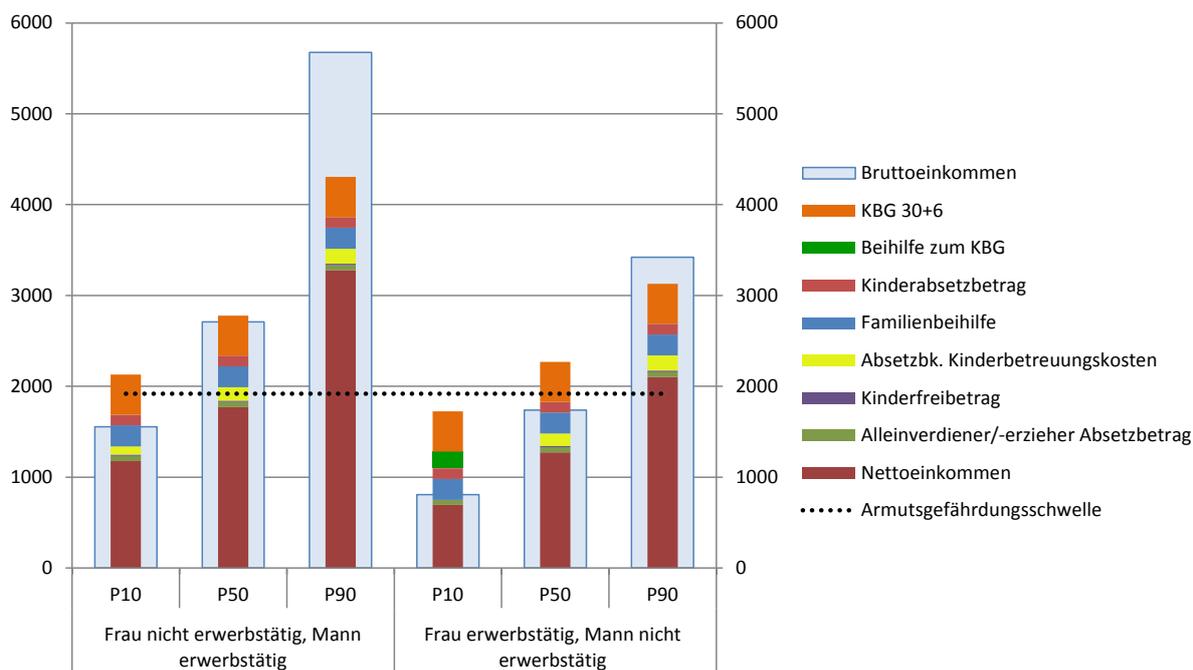
Abbildung 5: Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr); KBG einkommensabhängig



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

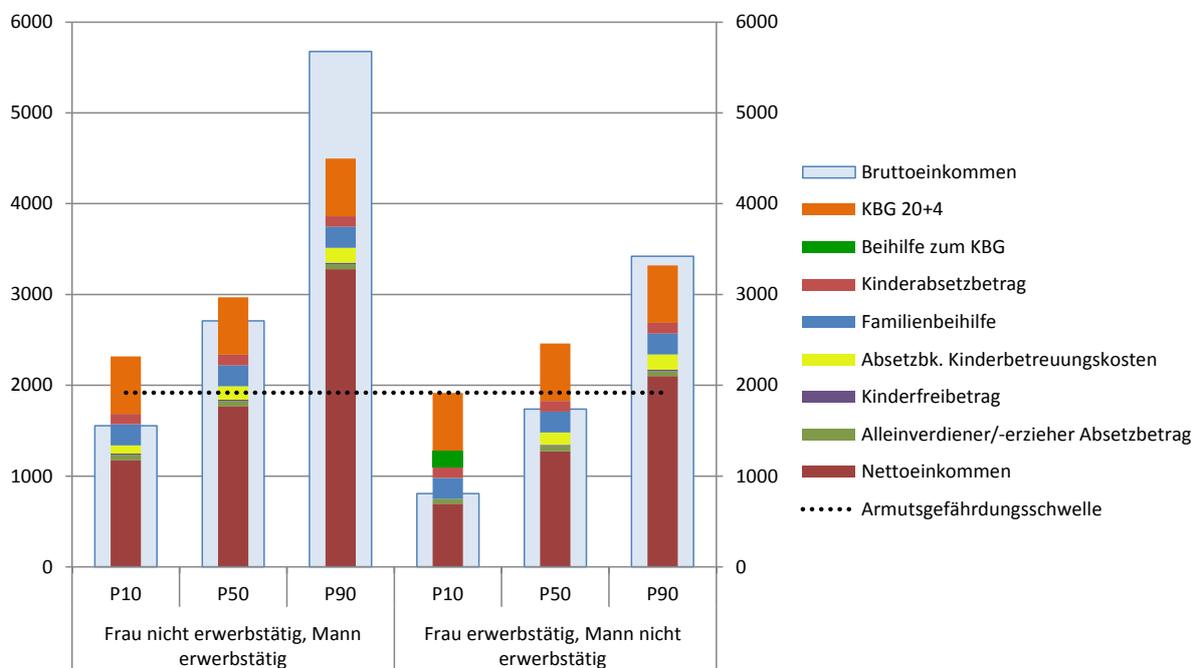
Wie verändert sich nun die Einkommenssituation mit zwei Kindern? Die nachfolgenden Modellfamilien (Abbildung 6-10) unterscheiden sich nur durch das Hinzunehmen eines zweiten (fünfjährigen) Kindes. Aufgrund der gestiegenen Kinderzahl erhöhen sich alle Familienleistungen (bis auf das KBG). Besonders fällt die, durch Geschwister- und Altersstafel verursachte, deutlich höher ausfallende Familienbeihilfe auf. Diese Steigerungen sind auch notwendig, da durch das zusätzliche Kind die Armutsgefährdungsschwelle sich nun auf rund 1.920 € beläuft. Ohne Familienleistungen wären bereits Alleinverdienerfamilien mit durchschnittlichen Einkommen armutsgefährdet. Da sich am qualitativen Ergebnis ansonsten nichts Wesentliches ändert, sei an dieser Stelle auf die genauen Einzelwerte, welche in der Tabelle 17 im Appendix ablesbar sind, verwiesen.

Abbildung 6: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 30+6



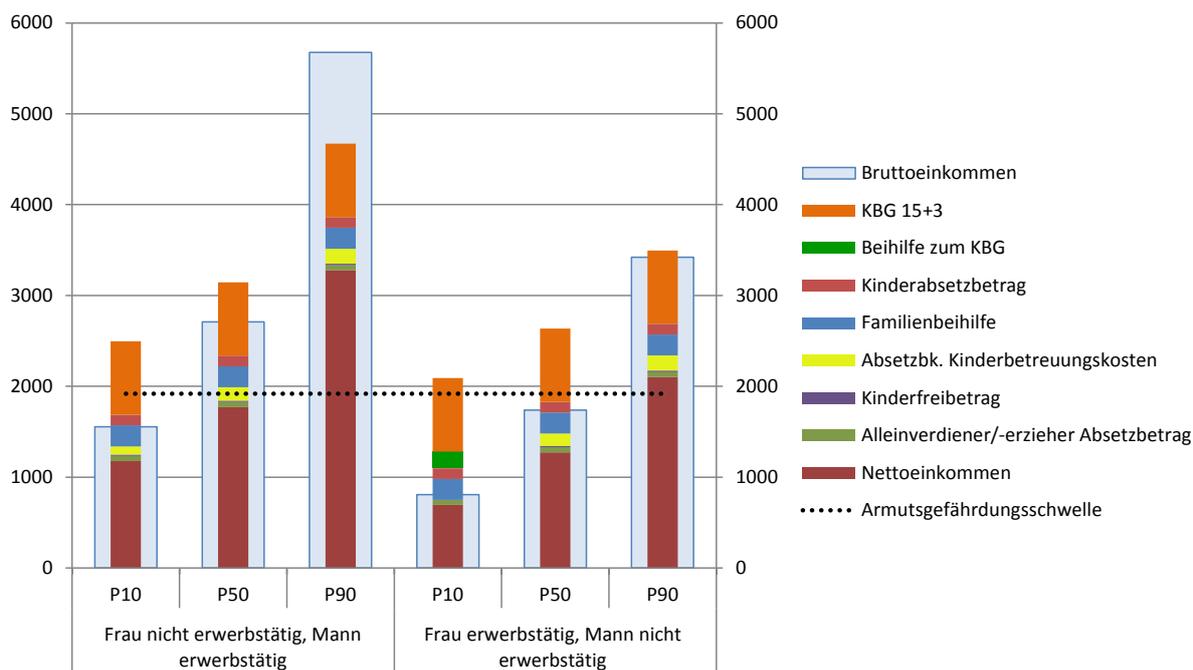
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 7: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 20+4



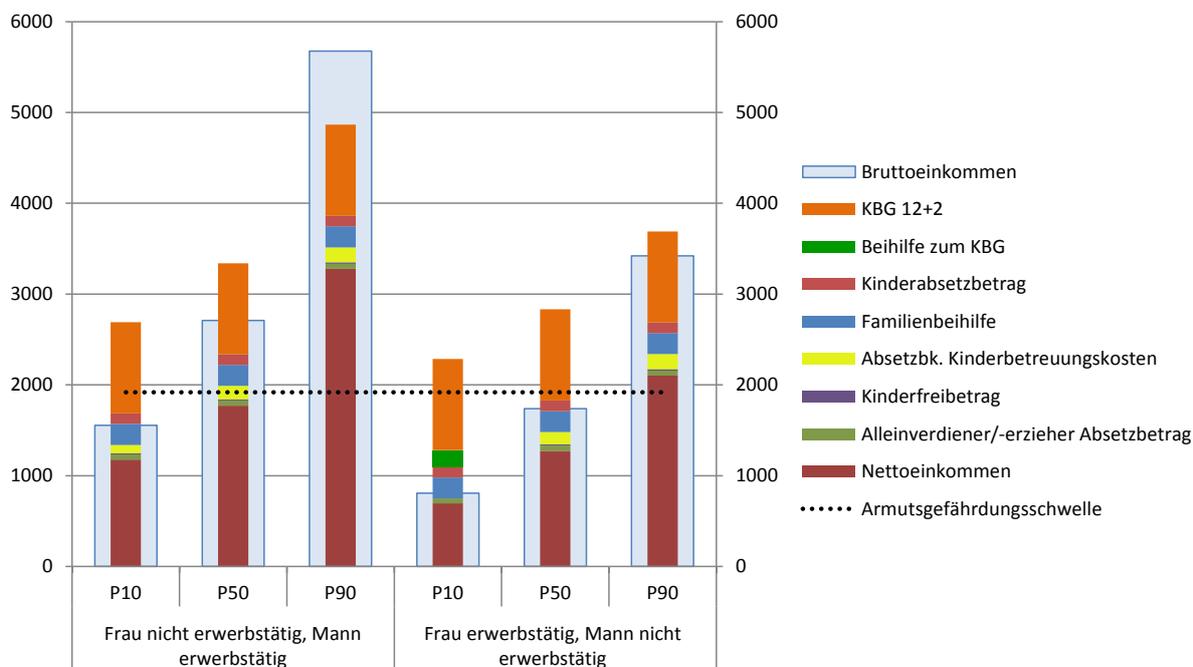
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 8: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 15+3



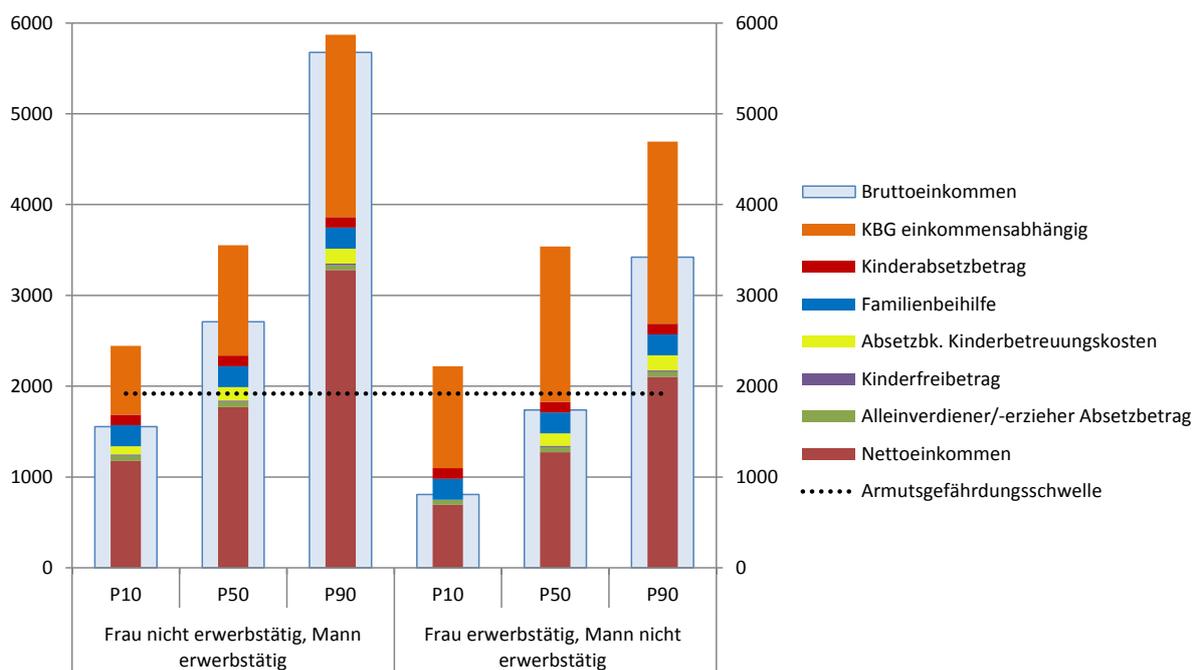
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 9: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 12+2



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 10: Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG einkommensabhängig



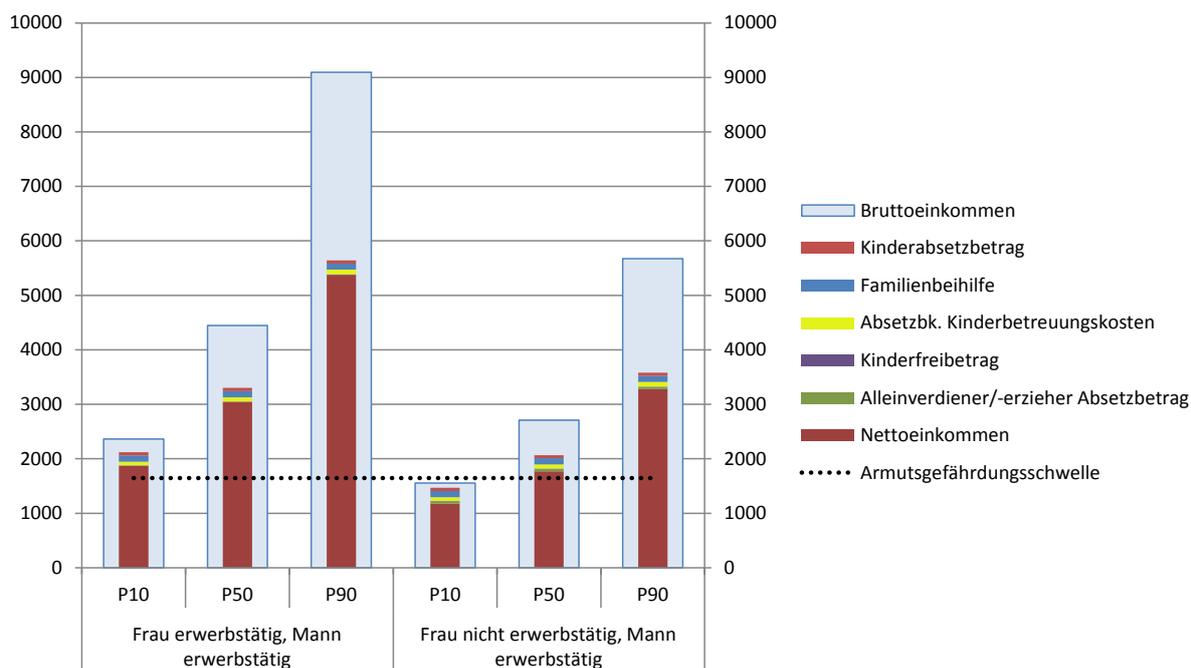
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

3.2.2 Paarfamilien mit Kindern im Alter von 5 Jahren und älter

In diesem Abschnitt werden nun Modellfamilien mit älteren Kindern betrachtet, ein Kinderbetreuungsgeldbezug ist nicht mehr relevant. Die drei linken Balken stellen die Situation von Doppelverdienerfamilien, die rechten drei Balken, die der Alleinverdienerfamilien dar.

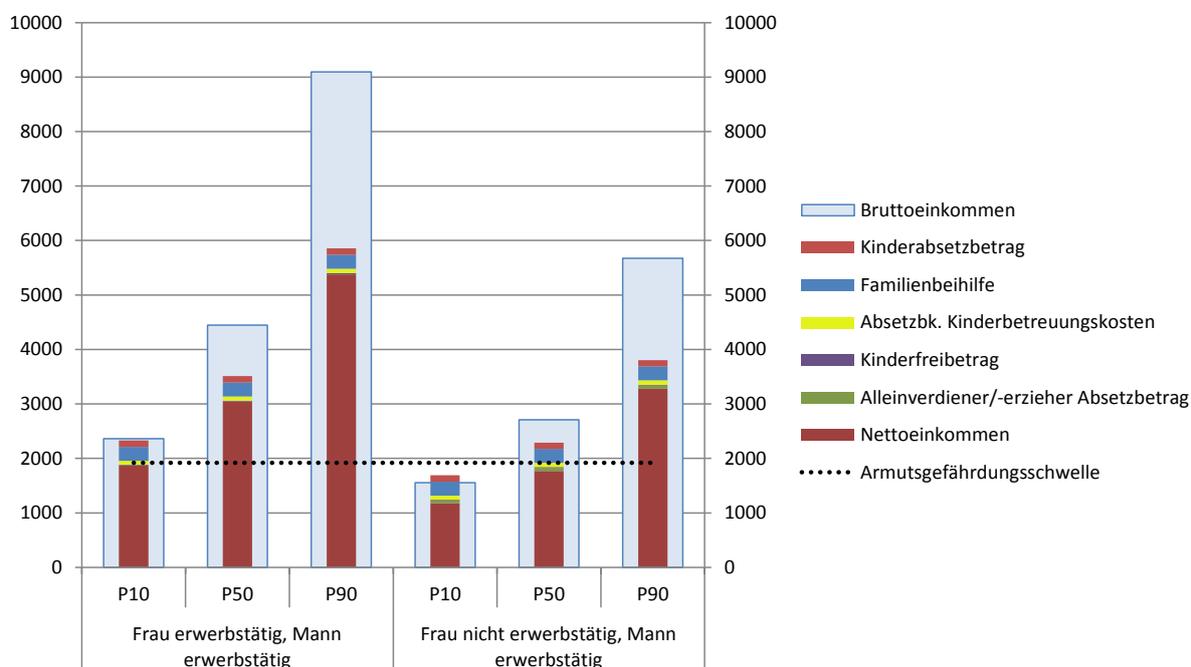
Zunächst fällt – gerade bei Paarfamilien mit einem Kind in Abbildung 11 – durch das Wegfallen des KBG-Bezugs, der deutlich geringere Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Einkommen auf. Keiner Modellfamilie gelingt es eine Brutto-Netto-Parität zu erreichen. Dennoch gelingt es mittels der Familienleistungen jenen Familientyp, der armutsgefährdet ist (Alleinvertreiber mit niederen Einkommen), fast an die Armutsgefährdungsschwelle heranzuführen. Bei diesem Familientyp machen die Familienleistungen rund 20 % des verfügbaren Familieneinkommens aus. Bei Familien mit durchschnittlicher Einkommenssituation beträgt dieser Anteil hingegen bei Alleinverdienern nur 14 % und bei Doppelverdienern 8 %. Doppelverdienerfamilien haben die Möglichkeit, den Kinderfreibetrag für beide Elternteile geltend zu machen. Dies führt jedoch nur zu einer marginalen Besserstellung. Auf einen Monat gerechnet ergibt sich ein Unterschied in der Steuerersparnis von maximal 1,60 €. Eine genaue Auflistung der einzelnen Werte kann in Tabelle 17 im Appendix nachgesehen werden.

Abbildung 11: Paarfamilie mit 1 Kind (5 Jahre)



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 12: Paarfamilie mit 2 Kindern (5, 12 Jahre)

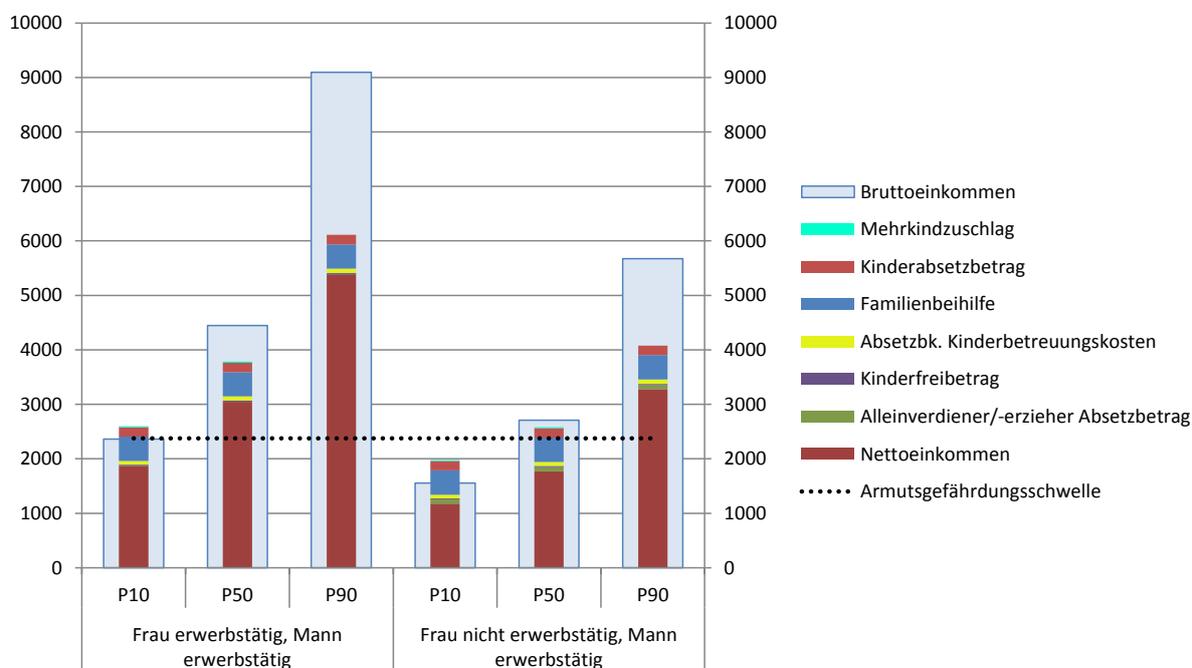


Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Bei Paarfamilien mit zwei Kindern stellen die Familienleistungen bereits einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung von Familien dar. Doppelverdienerfamilien mit niederen Einkommen können durch diese ebenso die Armutsgefährdungsschwelle überwinden, wie Alleinverdienerfamilien mit einer durchschnittlichen Einkommenssituation. Bei erst genannten kommt es zu einer Brutto-Netto-Parität. Alleinverdienerfamilien mit niederen Einkommen ha-

ben dank der Familienleistungen mehr netto als brutto zur Verfügung, liegen aber (ohne weitere Sozialleistungen) um rund 230 € im Monat unter der Armutsgefährdungsschwelle. Die korrespondierenden Einzelwerte zur Abbildung 12 können in Tabelle 19 im Appendix nachgelesen werden.

Abbildung 13: Paarfamilie mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre)



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Für Paarfamilien mit drei Kindern (Abbildung 13) stellen Familienleistungen eine noch wesentlich bedeutendere Komponente des verfügbaren Familieneinkommens dar. Besonders für Alleinverdienerfamilien mit niederen (rund 40%) und durchschnittlichen Einkommen (rund 30%). Der Kinderfreibetrag wirkt sich bei drei Kindern nun auch stärker aus und variiert bei Doppelverdienerfamilien zwischen 20 € und 29 € und bei Alleinverdienerfamilien zwischen 20 € und 24 € monatlich. Zudem gebührt diesen Modellfamilien ein Mehrkindzuschlag von 20 € im Monat. Aufgrund der Einkommensgrenze (das zu versteuernde Familieneinkommen darf 55.000 € im Vorjahr nicht überschreiten), können jedoch die Modellfamilien mit hohen Einkommen diesen nicht geltend machen. Eine genaue Auflistung der weiteren einzelnen Werte, kann in Tabelle 20 im Appendix nachgesehen werden.

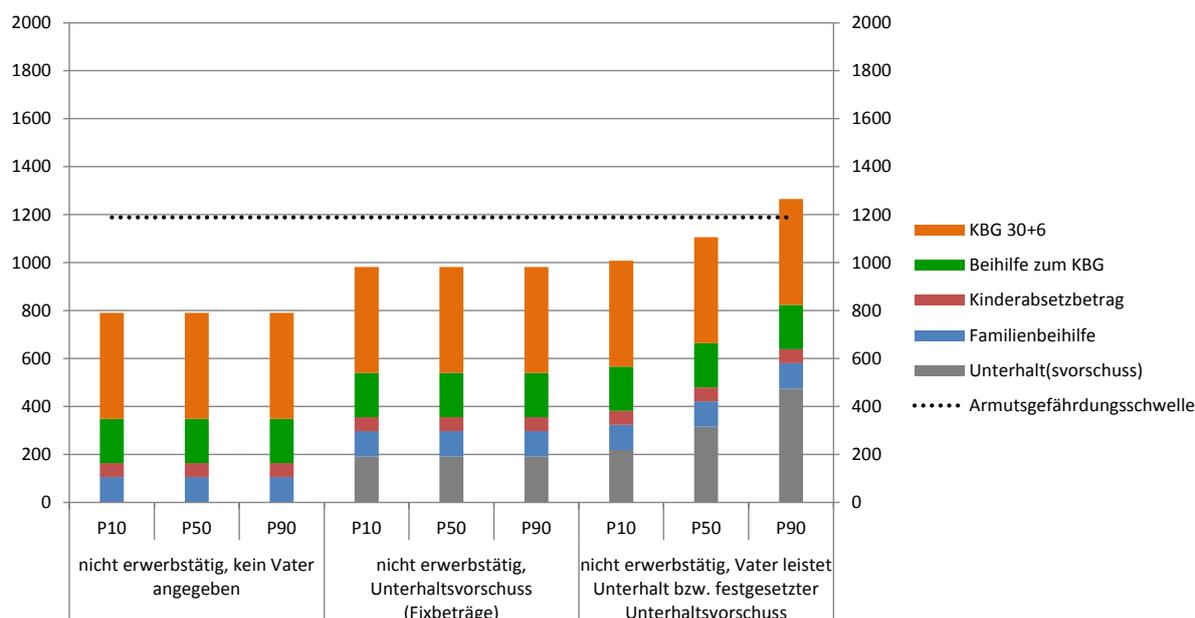
3.2.3 Alleinerzieherinnen mit einem Kind im KBG-Alter

Folgend werden die Auswirkungen der Familienleistungen auf die finanzielle Situation von Alleinerzieherinnen dargestellt. Zunächst für jene mit KBG-Bezug. Dargestellt wird die Situation, wenn kein Vater angegeben wurde (links), wenn ein Unterhaltsvorschuss mittels Fixbeträgen erfolgt (mittig) und (rechts) wenn der Vater Unterhalt leistet bzw. ein festgesetzter Unterhaltsvorschuss in der Höhe des Unterhaltstitels gewährt wird²².

²² Tatsächlich ist letzter Fall nicht ganz Deckungsgleich. Wie im Abschnitt 2.1 bereits erläutert, ist der Unterhaltsvorschuss nach oben hin begrenzt. Dies kann zu leichten Abweichungen bei hohen Einkommen führen. Weiters

Abbildung 14 stellt die Situation von Alleinerzieherinnenfamilien mit einem einjährigen Kind und einem KBG-Bezug in der Variante 30 + 6 dar. Ohne einer Erwerbstätigkeit der Mutter und/oder weiteren Sozialleistungen sind alle Alleinerzieherinnenfamilien bis auf jene mit hohen Einkommen, wo der Vater Unterhalt leistet, armutsgefährdet. Wird die 20 + 4 Variante des KBGs (Abbildung 15) gewählt, verändert sich die Einkommenssituation bereits merklich. Modellfamilien, wo Unterhalt geleistet bzw. ein Vorschuss nach Unterhaltstitel erfolgt, sind nicht mehr armutsgefährdet. Dort, wo der Unterhalt mittels Richtsatzvorschüssen (Fixbeträgen) erfolgt, erreichen die Modellfamilien fast die Armutsgefährdungsschwelle. Allein jene Alleinerzieherinnen, welche keine Angaben zum Vater gemacht haben, verbleiben mit rund - 200 € deutlich unter dieser. Durch die Wahl der 15 + 3 Variante (Abbildung 16) wird diese Lücke jedoch fast geschlossen. Mittels der pauschalen 12 + 2 Variante des KBGs in Abb. 17 sind alle Alleinerzieherinnenfamilien nicht länger armutsgefährdet. Das einkommensabhängige KBG stellt - gegenüber der pauschalen 12 + 2 Variante - für Alleinerzieherinnen mit im Vorjahr mittleren und hohen Erwerbseinkommen eine zum Teil deutliche Verbesserung in der Einkommenssituation ihrer Familie dar (+28 € bzw. +820 € im Monat). Bei Alleinerzieherinnen mit einem im Vorjahr erzielten niederen Erwerbseinkommen würde es bei der Wahl für diese KBG-Variante aus diesem Grunde und durch dem Wegfall der Beihilfe zum KBG zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation kommen (- 430 €). Die Einzelwerte für die Abbildungen 14 – 18 können in Tabelle 20 im Appendix nachgelesen werden.

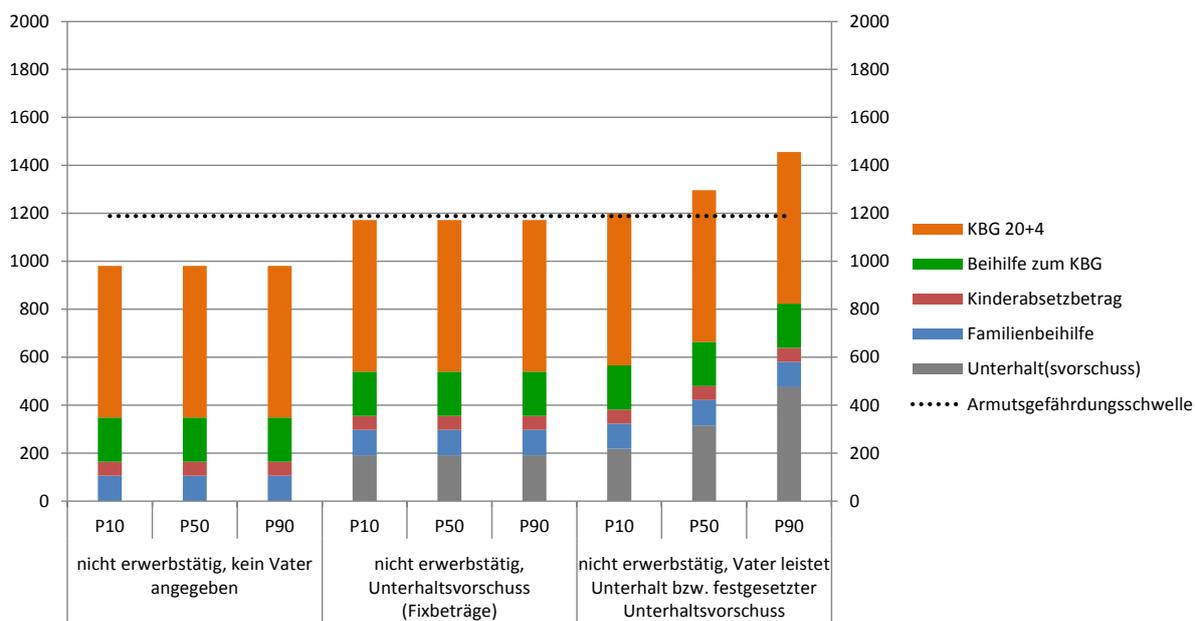
Abbildung 14: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 30+6



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

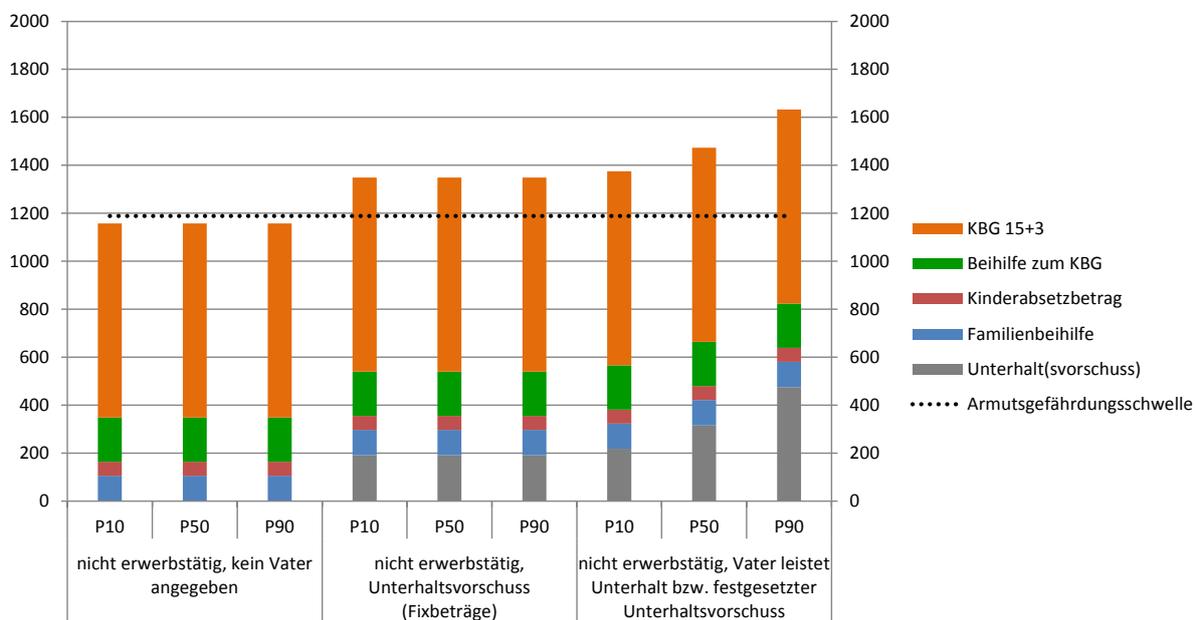
gebührt der Alleinerzieherin bei Unterhaltsleistung des Vaters ein Kinderfreibetrag von 132 € statt 220 €, da dem unterhaltsleistenden Vater ebenfalls 132 € gebühren. Da die resultierenden Abweichungen aber sehr marginal sind, wird zur besseren Übersicht auf eine weitere Differenzierung verzichtet. Dargestellt wird die Situation, wenn der Vater Unterhalt leistet.

Abbildung 15: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 20+4



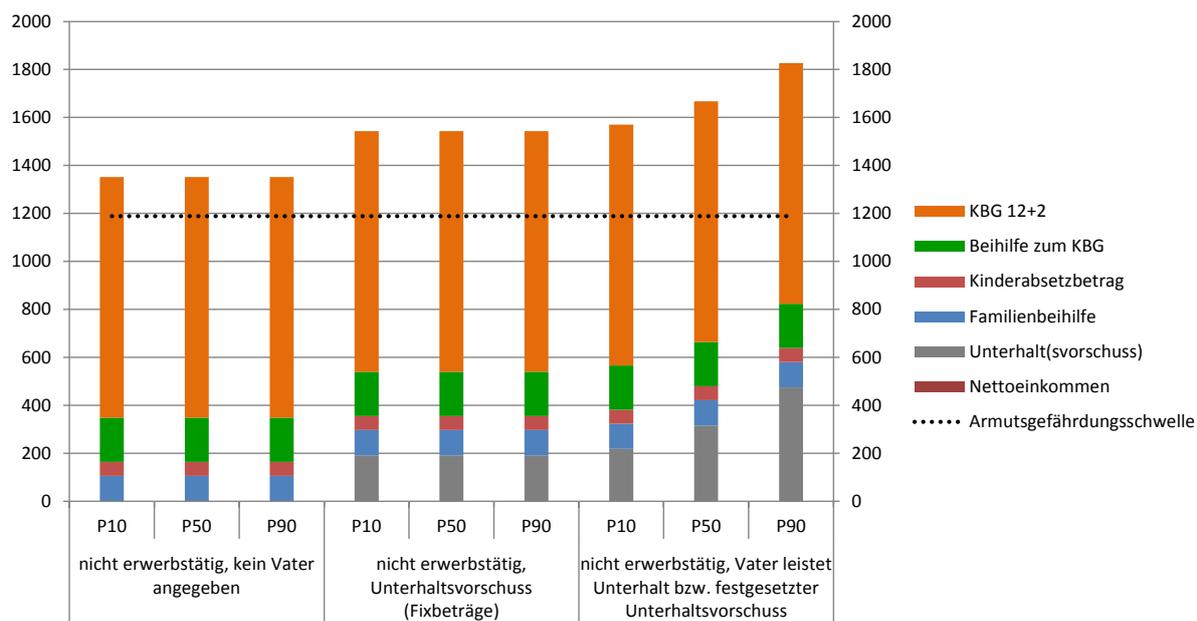
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 16: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 15+3



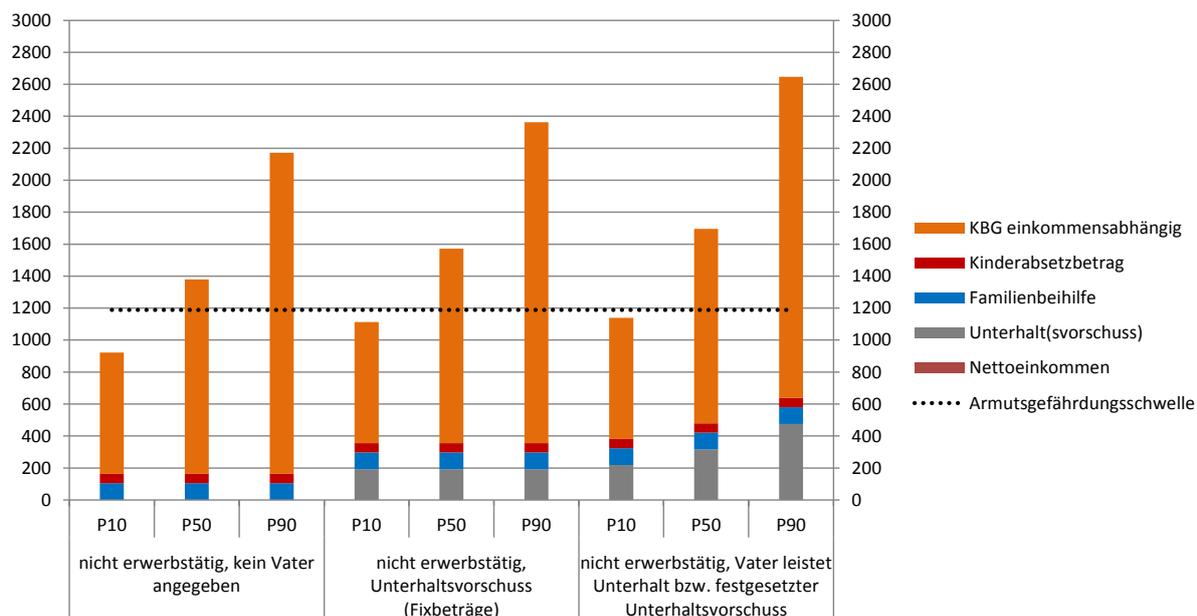
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 17: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG 12+2



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 18: Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr); KBG einkommensabhängig

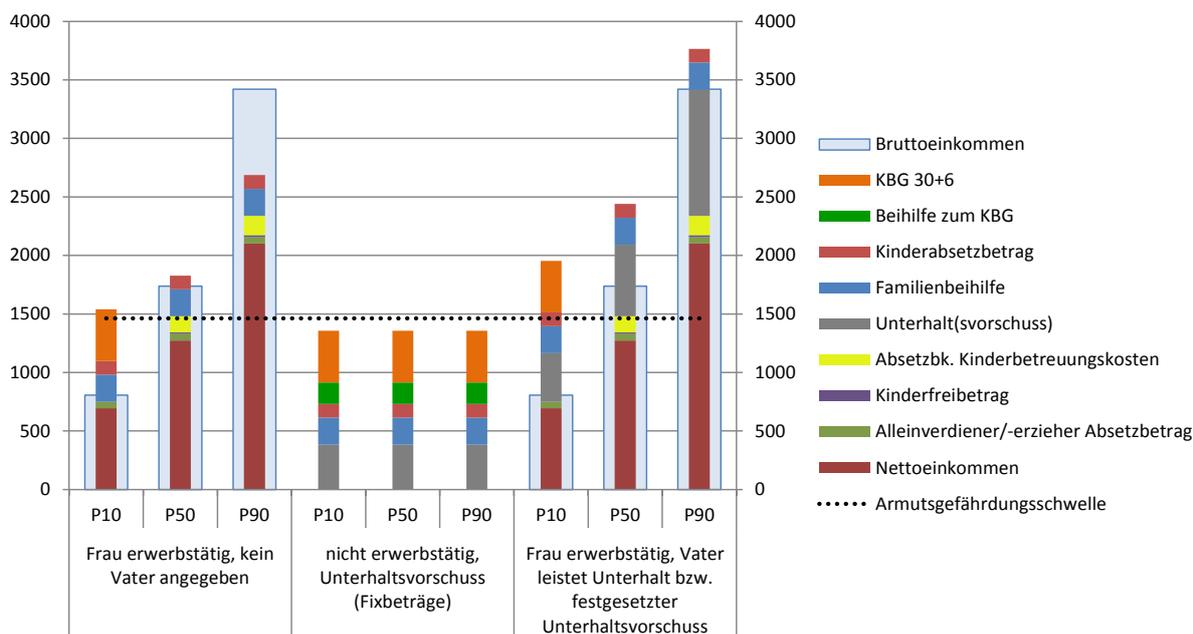


Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Die Familieneinkommen von Alleinerzieherinnen mit zwei Kindern (eines davon im KBG-Alter) werden in den Abbildungen 19 – 23 dargelegt. Im Unterschied zu den zuvor dargestellten Familientypen werden nun bei zwei (Alleinerzieherinnen, die keinen Vater angegeben haben und Alleinerzieherinnen mit Unterhaltsleistungen vom Vater bzw. mit festgesetztem Unterhaltsvorschuss) angenommen, dass diese wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der dritte Modellfamilientyp (Alleinerzieherin mit Richtsatzvorschüssen) verbleibt in der angenommenen Karenz, damit auch ein Vergleichswert zu den zuvor besprochenen Familientypen verbleibt.

Abbildung 19 stellt die Familieneinkommenssituation bei Bezug der KBG-Variante 30+6 dar. Die nicht erwerbstätigen Alleinerzieherinnen mit Richtsatzvorschüssen stellen hier den einzigen armutsgefährdeten Familientyp dar. Die erhöhten Richtsatzvorschüsse und die durch Kinder- und Altersstaffel merklich gestiegene Familienbeihilfe tragen zu einem erhöhten Familieneinkommen - gegenüber den zuvor thematisierten Alleinerzieherinnen mit einem Kind – bei, vermögen jedoch nicht gänzlich dieses über die Armutsgefährdungsschwelle zu hieven. Die erwerbstätigen Alleinerzieherinnen mit niederen Einkommen können, aufgrund ihrer individuellen Zuverdienstgrenze, auch das pauschale KBG beanspruchen, was jenen mit durchschnittlichen und hohen Einkommen nicht möglich ist²³. Die Beihilfe zum KBG kann jedoch – aufgrund der niedrigeren Zuverdienstgrenze – nicht mehr beantragt werden. Weiters ist es diesen Modellfamilien aufgrund der zu niederen Steuerbemessungsgrundlage nicht möglich, den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten geltend zu machen. Alleinerzieherinnen mit durchschnittlichen und hohen Erwerbseinkommen können, wenn kein Vater angegeben wurde, einen Freibetrag von 440 € im Jahr beantragen, was monatlich gerechnet einem Mehrbetrag beim verfügbaren Familieneinkommen von rund 13 € - 16 € entspricht. Alleinerzieherinnen mit Unterhaltsleistungen können einen Freibetrag von 264 € im Jahr beantragen²⁴, was einem monatlichen Mehrbetrag von 8 € - 9,50 € entspricht. Selbstverständlich haben diese aufgrund des geleisteten Unterhalts dennoch ein deutlich höheres Familieneinkommen zur Verfügung.

Abbildung 19: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 30+6



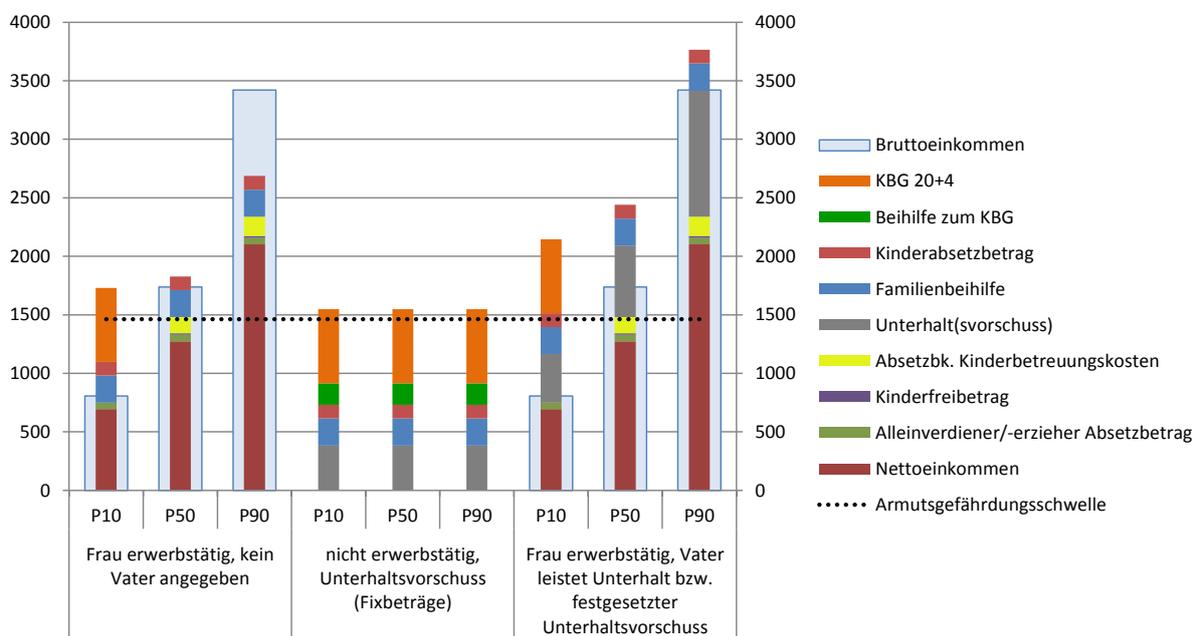
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

²³ Aufgrund der Einkommensdefinitionen bei Modellfamilien ist es diesen nicht möglich dynamisch ihr Erwerbseinkommen (z.B. durch Veränderung der Arbeitszeit) so zu variieren, dass sich eine Maximierung des verfügbaren Familieneinkommens aus Erwerbseinkommen und KBG-Transfer erreichen lässt. Dies ist in der Realität jedoch durchaus möglich.

²⁴ Die anderen 60% gebühren dem unterhaltsleistenden Vater.

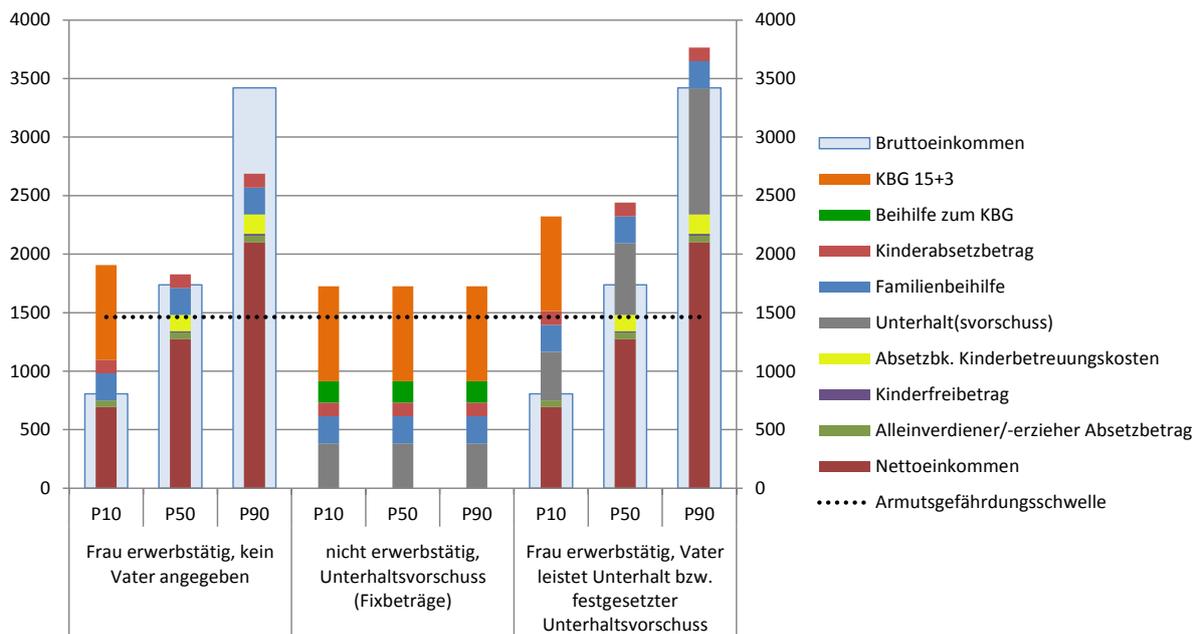
Bei Bezug der KBG-Variante 20 + 4 (Abbildung 20) ist bei keinem Familientyp mehr eine Armutsgefährdung gegeben. Wird die Variante 15 + 3 gewählt wie in Abbildung 21, kommt es nun bei den Alleinerzieherinnen ohne Vaterangabe zu der Situation, dass Alleinerzieherinnen mit niederen Einkommen aufgrund des KBG-Bezugs ein höheres verfügbares Familieneinkommen (monatlich rund 80 €) als Alleinerzieherinnen mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen aufweisen. Bei Bezug der pauschalen 12 + 2 Variante des KBGs (Abbildung 22) ist dies auch bei den Alleinerzieherinnen mit Unterhaltsleistungen des Vaters gegeben. Das einkommensabhängige KBG (Abbildung 23) können nur die nicht erwerbstätigen Alleinerzieherinnen mit Richtsatzvorschüssen in Anspruch nehmen. Gegenüber der pauschalen 12 + 2 Variante ist dies für Alleinerzieherinnen mit zuvor durchschnittlichen und hohen Erwerbseinkommen (trotz Wegfalls der Beihilfe zum KBG) von Vorteil. Die Einzelwerte für die Abbildungen 19 – 23 können in Tabelle 21 im Appendix nachgelesen werden.

Abbildung 20: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 20+4



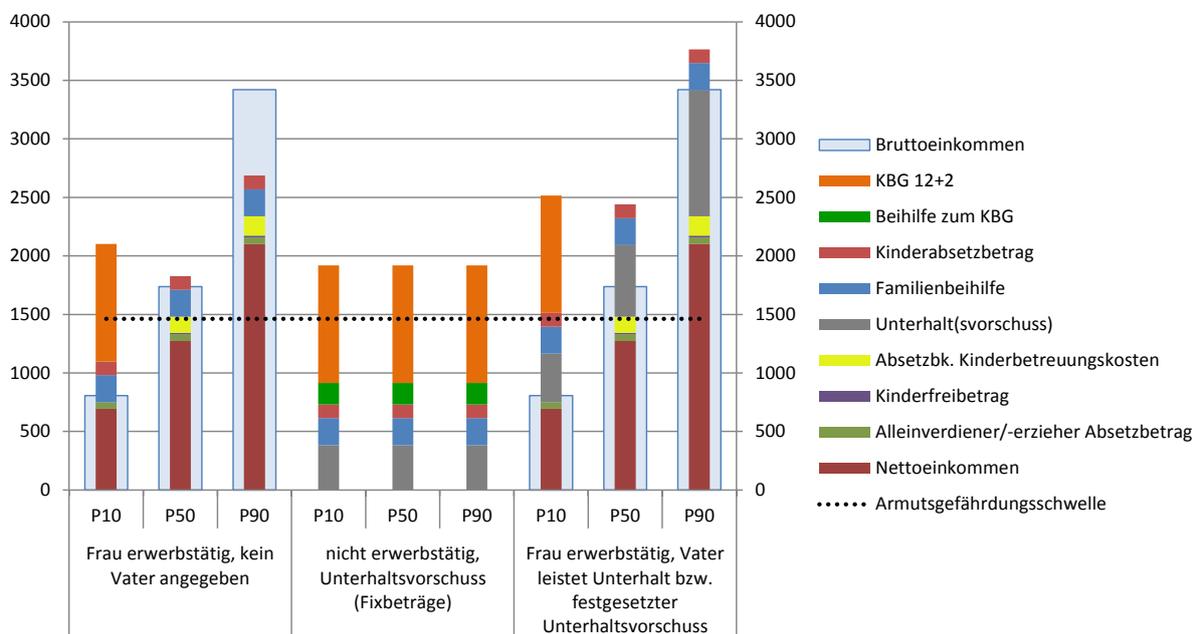
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 21: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 15+3



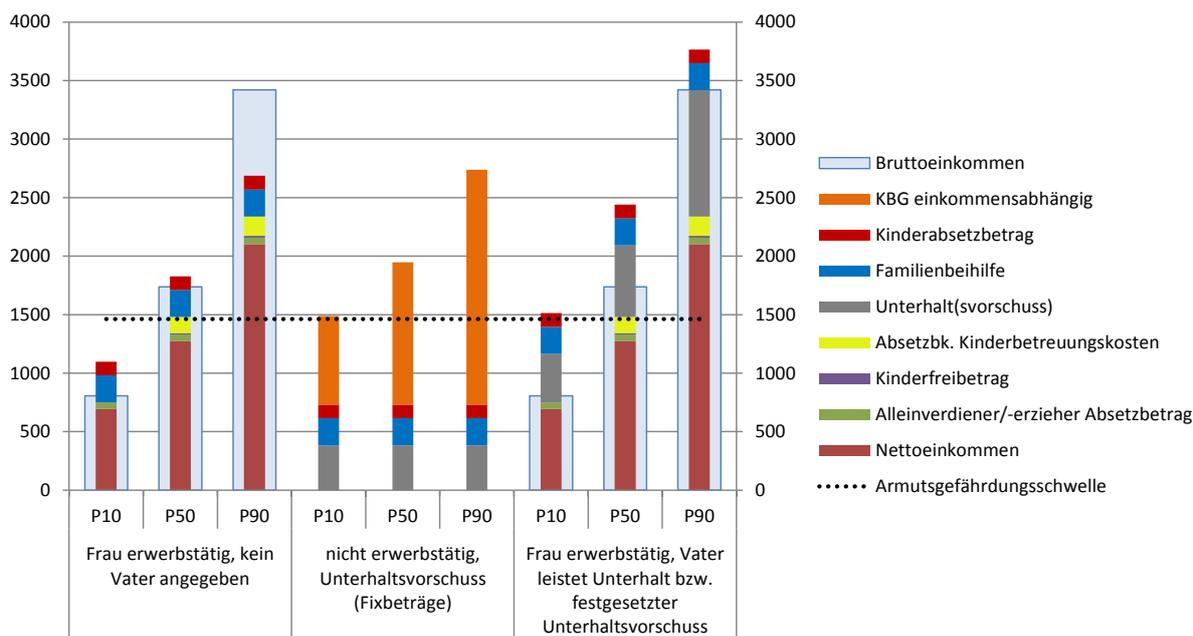
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 22: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG 12+2



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 23: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre); KBG einkommensabhängig

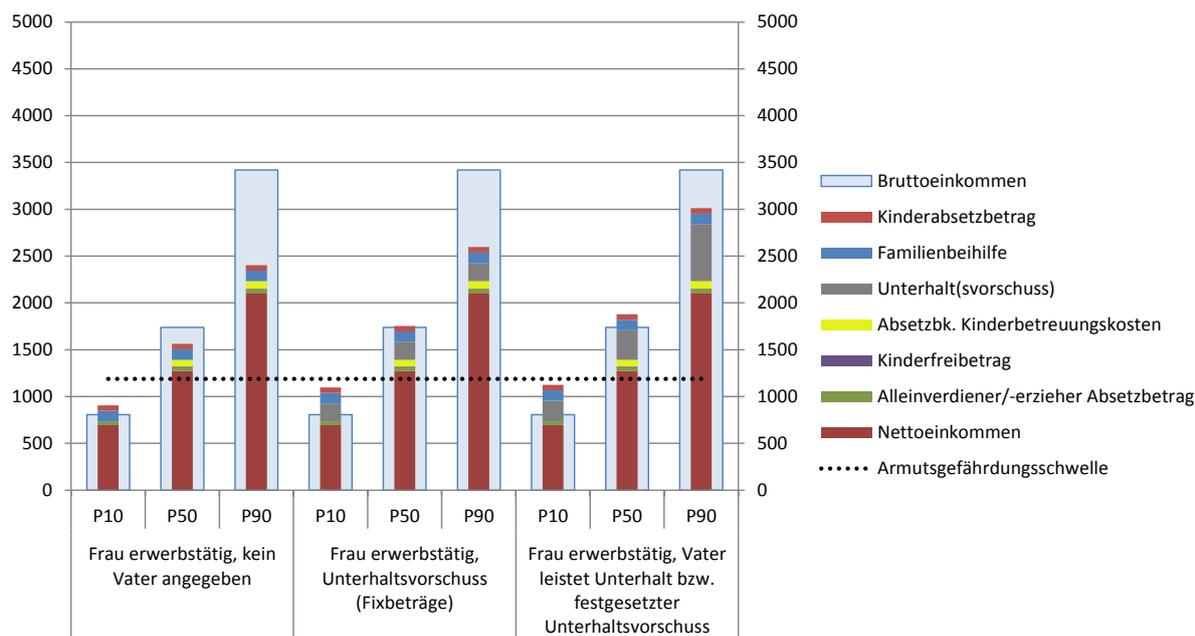


Quelle: eigene Berechnung ÖIF

3.2.4 Alleinerzieherinnen mit Kindern im Alter von 5 Jahren und älter

In diesem Abschnitt werden nun Alleinerzieherinnenfamilien mit älteren Kindern betrachtet. Ein Kinderbetreuungsgeldbezug ist nicht mehr relevant. Alle Alleinerzieherinnen gehen nun einer Erwerbstätigkeit nach. Wie schon zuvor bei den Paarfamilien ohne KBG-Bezug fällt zunächst der deutlich verminderte Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Familieneinkommen bei Wegfall des Kinderbetreuungsgelds auf. Alleinerzieherinnen mit einem Kind (Abbildung 24) und niederen Erwerbseinkommen sind ohne weiteren Sozialtransfer durchgehend armutsgefährdet. Sie können aufgrund ihrer niederen Steuerbemessungsgrundlage auch nicht den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten geltend machen. Alleinerzieherinnen mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen erreichen oder übertreffen ihre Brutto-Netto-Parität, wenn sie einen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss erhalten. Insgesamt betrachtet liegt der Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Einkommen je nach Einkommenssituation und Unterhaltsleistung zwischen 23% (Alleinerzieherinnenfamilien mit niederen Erwerbseinkommen ohne Unterhaltsleistungen) und 10% (Alleinerzieherinnen mit hohen Einkommen, wo der Vater Unterhalt leistet). Die Einzelwerte können in Tabelle 23 im Appendix nachgelesen werden.

Abbildung 24: Alleinerzieherin mit 1 Kind (5 Jahre)



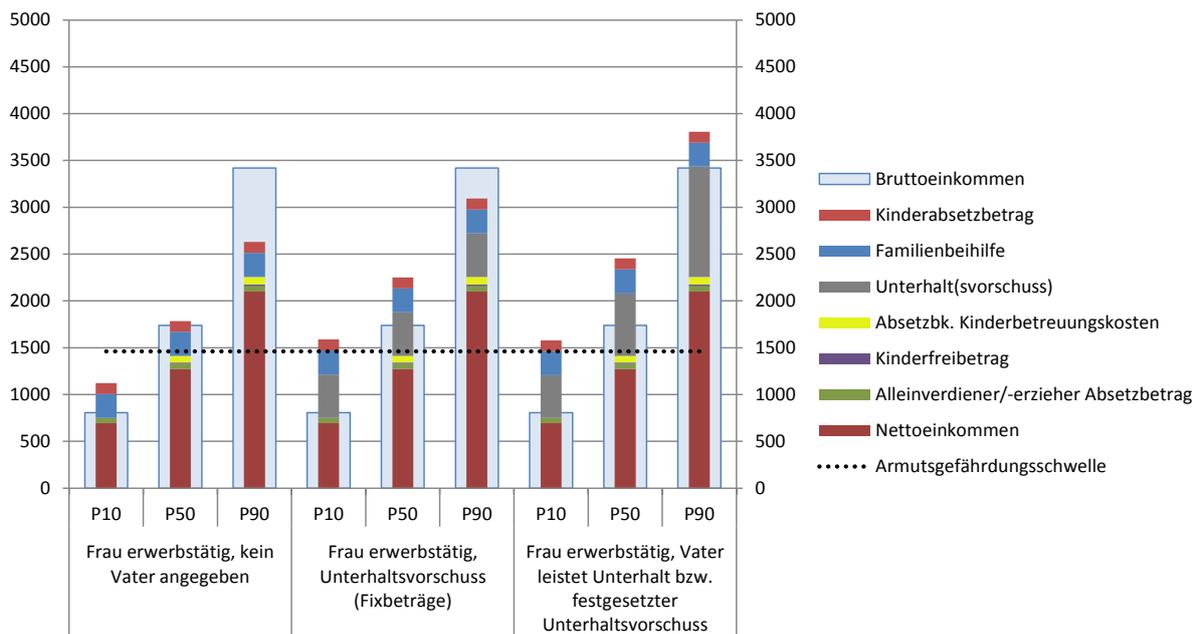
Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Bei zwei Kindern (Abbildung 25) ist, sofern eine Form des Unterhalts(-vorschusses) vorhanden ist, auch die Alleinerzieherinnenfamilie mit niederm Erwerbseinkommen nicht mehr armutsgefährdet. Verursacht wird dies durch die mit der Kinderzahl erhöhten Unterhaltsleistungen, aber auch die nach Alters- und Paritätsstaffel gestiegene Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag. Ohne diese zwei Maßnahmen wären jene Alleinerzieherinnenfamilien nach wie vor armutsgefährdet. Die Alleinerzieherinnenfamilie mit niederm Erwerbseinkommen, wo kein Vater angegeben wurde, hat mit rund 38% zwar den höchsten Anteil an Familienleistungen am verfügbaren Familieneinkommen, verbleibt (ohne weitere Sozialleistungen) aber unter der Armutsgefährdungsschwelle. Die Einzelwerte können in im Appendix nachgelesen werden.

Bei drei Kindern (Abbildung 26) erhöht sich, auch aufgrund des nun zusätzlich hinzugekommenen Mehrkindzuschlags²⁵, der Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Familieneinkommen weiter. Die Erhöhung der Familienleistungen ist auch notwendig, da durch die mit Anzahl der Kinder auch gestiegene Armutsgefährdungsschwelle diese nicht nur für die einkommensschwachen Alleinerzieherinnen, sondern auch für die Alleinerzieherinnen mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen und Richtsatzvorschüssen ansonsten nicht mehr überwindbar wäre. Die Alleinerzieherinnenfamilien mit niederen Erwerbseinkommen, wo kein Vater angegeben wurde, verbleiben unter der Armutsgefährdungsschwelle, obwohl die Familientransfers etwas mehr als 50% des verfügbaren Familieneinkommens ausmachen. Die Einzelwerte können in Tabelle 25 im Appendix nachgelesen werden.

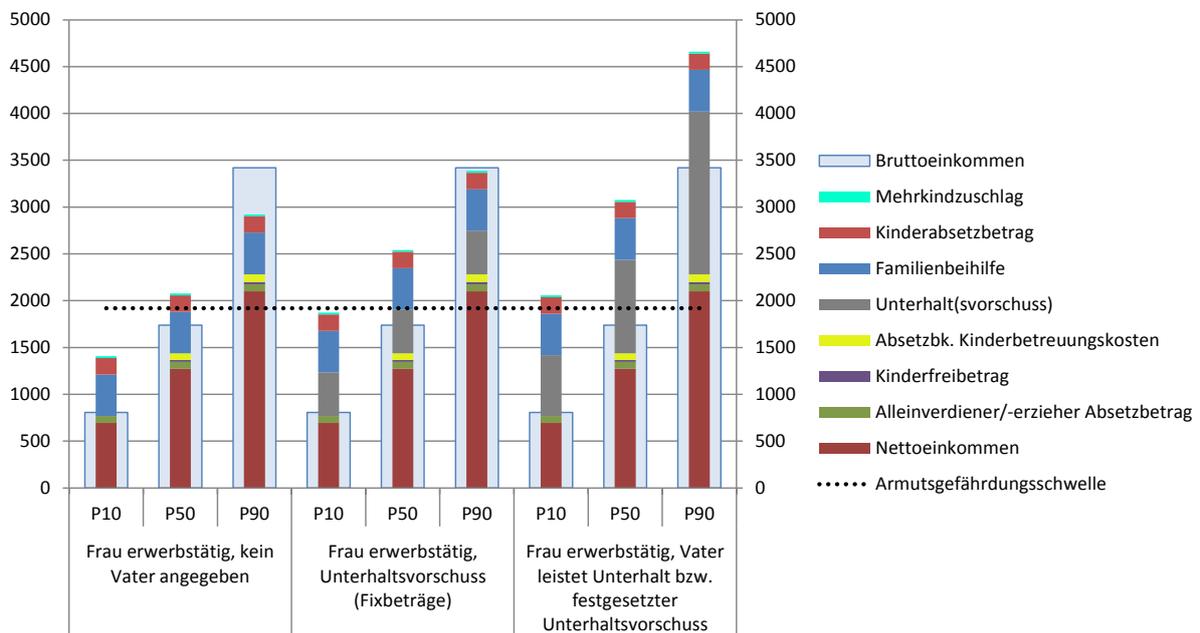
²⁵ Im Gegensatz zu den Paarfamilien, bekommen alle Alleinerzieherinnenfamilien (auch die mit hohen Einkommen) den Mehrkindzuschlag zugesprochen, da ihr Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

Abbildung 25: Alleinerzieherin mit 2 Kindern (5, 12 Jahre)



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Abbildung 26: Alleinerzieherin mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre)

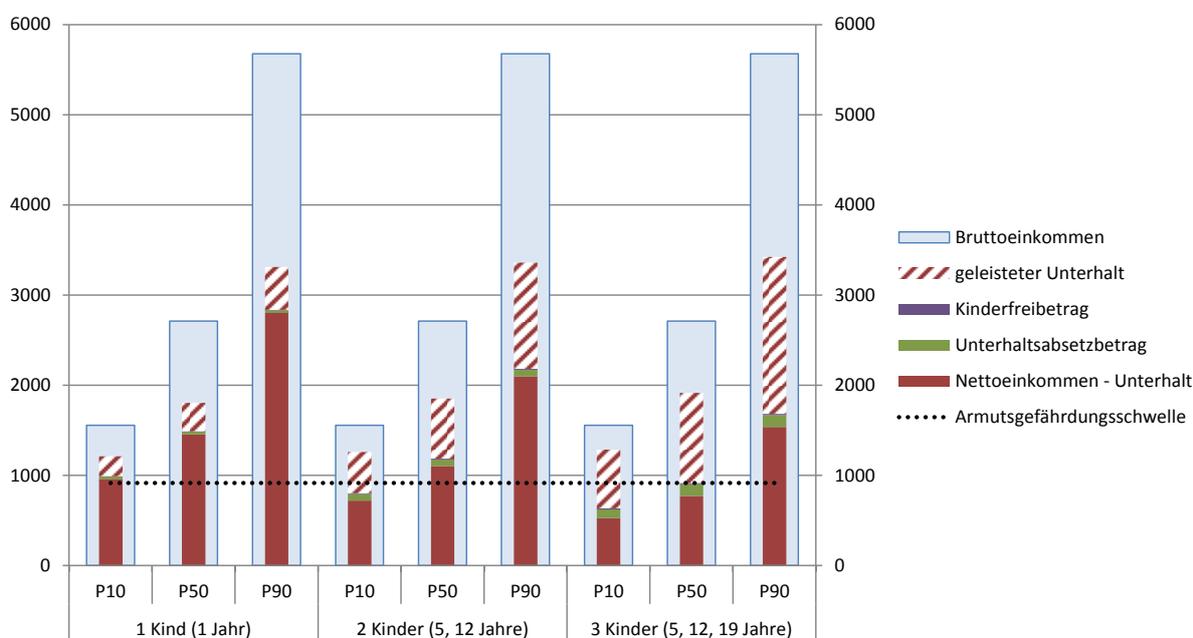


Quelle: eigene Berechnung ÖIF

3.2.5 Unterhaltsleistende Väter

Nach der Darstellung der Einkommenssituation der Alleinerzieherinnen soll an dieser Stelle nun auch die andere Seite – jene der unterhaltsleistenden Väter – näher beleuchtet werden. Sie sehen sich zum Teil mit deutlichen Einkommensverlusten konfrontiert. Besonders wenn für mehrere Kinder Unterhalt geleistet wird. Ist bei der Unterhaltsleistung für ein kleines Kind noch von keiner Armutsgefährdung auszugehen, ist diese für Väter mit niederen Erwerbseinkommen bei zwei älteren Kindern bereits der Fall. Bei Unterhaltsleistungen für drei Kinder wären Väter mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen ohne Familienleistungen ebenfalls armutsgefährdet. Erst der Unterhaltsabsetzbetrag von 131,40 € monatlich und der Kinderfreibetrag, welcher pro Monat zu einer Netto-Verbesserung von rund 14 € führt, ermöglichen diesen Vätern, wenn auch nur sehr knapp, die Armutsgefährdungsschwelle zu überschreiten. Die einzelnen Werte zu Abbildung 27 können in Tabelle 26 im Appendix nachgelesen werden.

Abbildung 27: Unterhaltsleistende Väter



Quelle: eigene Berechnung ÖIF

3.3 Aggregatsbetrachtungen repräsentativ nach EU-SILC 2011

Nach der Darstellung der Auswirkungen der einzelnen Familienleistungen auf Modellfamilien, folgt nun eine Auswertung auf Basis einer Repräsentativerhebung für Österreich – den EU-SILC 2011. Hier kann der Effekt einer einzelnen Familienleistung zwar nicht mehr separat herausgerechnet werden, wie anschließend gezeigt wird, ist es jedoch trotzdem möglich, Rückschlüsse auf einzelne Leistungen vorzunehmen. Der Vorteil gegenüber den Modellfamilien besteht darin, dass Maßzahlen über das Ausmaß der Wirkungen von Familienleistungen auf die österreichische Bevölkerung erzielt werden können. Zudem ermöglicht dieser Datensatz die Zurechnung aller sonstigen erhaltenen Sozialleistungen. Dies hätte bei den Modellfamilien jeglichen Rahmen gesprengt.

Wie international üblich wurde als Ausgangsgröße das äquivalisierte Haushaltseinkommen²⁶ gegenüber einem reinen Familieneinkommen gewählt. D.h. es kann auch eine familienfremde Person in einem Mehrpersonenhaushalt wohnen. In der Praxis sind dies jedoch nur sehr wenige Fälle, wodurch der Unterschied im Aggregat auch vernachlässigbar ist. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen auch eine Vergleichbarkeit mit anderen z.B. von der Statistik Austria bereitgestellten Ergebnissen.

Bei den anschließenden Tabellen wird in der ersten Spalte der jeweilige Haushaltstyp beschrieben. Die zweite Spalte gibt die Einkommenssituation der Haushalte mit ihrem verfügbaren Einkommen plus etwaige Pensionen²⁷ ohne Familienleistungen und ohne weiteren Sozialtransfer wieder. Die dritte Spalte stellt die Einkommenssituation der Haushalte mit nun zusätzlich erhaltenen Familienleistungen dar. Die letzte Spalte zeigt schließlich die endgültige Einkommenssituation der Haushalte mit allen erhaltenen Sozialleistungen an. In den jeweiligen Spalten werden folgende Maßzahlen angegeben: Armutsgefährdungsquote (AGQ), Armutsgefährdungslücke (AGL), die Anzahl der armutsgefährdeten Personen und wie viele von diesen Kinder sind.

Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Wie auch bei Statistik Austria üblich, werden Werte, welche auf einer Randverteilung von weniger als 50 oder in der Zelle auf weniger als 20 Fällen beruhen, geklammert. Zur besseren Übersicht werden zunächst Mehrpersonenhaushalte und anschließend Ein-Eltern-Haushalte analysiert.

Insgesamt sind in Österreich ohne Familienleistungen und weiteren Sozialtransfers rund 25% (AGQ) der Bevölkerung oder rund 2 Millionen Menschen, darunter rund 586.000 Kinder armutsgefährdet. Die AGQ verringert sich durch die Familienleistungen um 6 Prozentpunkte und durch die weiteren Sozialtransfers um weitere 6 Prozentpunkte. Schlussendlich verbleiben 12,6% der Bevölkerung oder rund 1 Million Menschen, darunter 250.000 Kinder, unter der Armutsgefährdungsschwelle. Die AGL verringert sich von 33% auf 19%. Das bedeutet, dass sich der durchschnittliche Abstand der Äquivalenzeinkommen der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle um 14 Prozentpunkte verringert hat. Über die gesamtösterreichische Bevölkerung gerechnet, wirken Familienleistungen und weitere Sozialtransfers also zu gleich großen Teilen mildernd auf die Armutsgefährdung der Bevölkerung. Wie verhält es sich nun bei Betrachtung von Mehrpersonenhaushalten mit Kindern?

²⁶ Siehe auch Abschnitt 3.1

²⁷ Die dargestellten Haushaltstypen betrifft dies nur sekundär, da reine Pensionistenhaushalte ohne Kinder nicht analysiert werden.

3.3.1 Mehrpersonenhaushalte

Mehrpersonenhaushalte (MPH) mit Kindern weisen ohne Familienleistungen und Sozialtransfers eine AGQ von 29,5% aus. Nach Bezug von Familienleistungen fällt diese auf 16,8% (-12,7 Prozentpunkte) und nach Bezug weiterer Sozialtransfers auf 11,7% (-5,1 Prozentpunkte). Es zeigt sich also sofort, dass sobald Kinder im Haushalt vorhanden sind, Familienleistungen einen deutlich höheren Anteil an der Armutsminderung haben als andere Sozialtransfers. Schlussendlich verbleiben rund 422.000 Menschen, darunter 210.000 Kinder unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Mit steigender Kinderzahl erhöht sich ohne Familienleistungen und weiteren Sozialtransfers das Armutsrisiko kontinuierlich. Die AGQ steigt von 18% bei einem Kind, auf 31% bei zwei und auf 50% bei drei und mehr Kindern. Besonders wird die Wirkung der Familienleistungen (vor allem durch die paritäts- und altersgestaffelte Familienbeihilfe) bei drei und mehr Kindern deutlich. Hier sinkt die AGQ nach Familienleistungen auf 29%, eine Verringerung um 21 Prozentpunkte. Die weiteren Sozialtransfers führen nur mehr zu einer geringeren Senkung der AGQ um 3 Prozentpunkte auf schließlich 26%. Sie können die AGQ jedoch deutlich von 34% nach Familienleistungen auf nur mehr 13% senken. Trotzdem hat dieser Haushaltstyp die mit Abstand höchste Armutsgefährdung aller Mehrpersonenhaushalte.

Wird nach Alter der Kinder differenziert, zeigt sich bei MPH mit Kindern unter drei Jahren vor allem aufgrund des KBG-Bezugs eine deutliche Reduktion der AGQ von 33% vor auf knapp 10% nach Familienleistungen. Bei MPH mit Kindern im und nach Pflichtschulalter ist die Armutsgefährdung, durch die tendenziell wieder verstärkt auftretende Doppelverdienerstruktur der Haushalte, bereits vor Erhalt von Familienleistungen deutlich niedriger (19% bzw. 14%). Die Familienleistungen, welche nach Wegfall des Kinderbetreuungsgelds vor allem von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag geprägt werden, führen hier vergleichsweise zu einer geringeren Senkung der AGQ um rund 4 bis 5 Prozentpunkte. MPH mit Kindern im Vorschulalter²⁸ haben nach Alter differenziert das höchste Armutsrisiko vor Familienleistungen. Eine eher vorhandene Alleinverdienerstruktur gepaart mit eventuell bereits vorhandenem zweiten Kind führen bei diesen Haushalten zu einer AGQ von rund 38% vor und 15% nach Familienleistungen.

Am deutlichsten werden die Effekte der Familienleistungen auf das verfügbare Einkommen der Familien, wenn die Anzahl mit dem Alter der Kinder verschränkt wird²⁹. Beim verfügbaren Haushaltseinkommen vor Familienleistungen und weiteren Sozialtransfers zeigen sich die erwarteten Zusammenhänge. Umso älter die Kinder, desto geringer und umso mehr Kinder, desto höher ist die Armutsgefährdungsquote. Diese wird primär durch den Erwerbsstatus des zweiten Elternteils (meist der Mutter) bestimmt. Die Wirkungen der Familienleistungen seien an Hand zweier Beispiele dargelegt. MPH mit zwei Kindern unter drei Jahren haben mit einer AGQ von 55% unter den Mehrpersonenhaushalten die höchste Armutsgefährdung vor Familienleistungen und Sozialtransfers. Aufgrund der Familienleistungen sinkt diese Quote auf 11,6%. Hier ist klar der starke Effekt des Kinderbetreuungsgeldes gepaart mit einer paritätsgestaffelten Familienbeihilfe ersichtlich. Durch weitere Sozialtransfers ergibt sich zum Schluss eine sehr geringe Armutsgefährdung von 4,7%.

²⁸ Dies umfasst auch die MPH mit Kindern unter 3 Jahren.

²⁹ Dies führt zu zunehmend geringeren Stichprobengrößen, weswegen auch nicht alle Varianten dargestellt werden können.

Tabelle 1: Armutsgefährdung vor & nach Familienleistungen bei Mehrpersonenhaushalten

Haushaltstypen	verfügbares Haushaltseinkommen inkl. Pensionen				+ Familienleistungen				+ weitere Sozialtransfers			
	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder
Österreich	24,9	32,6	2.071.543	585.577	18,7	28,4	1.554.913	342.444	12,6	19,0	1.051.383	249.930
Nach Anzahl der Kinder												
MPH mit Kindern	29,5	31,3	1.062.441	504.865	16,8	24,5	606.197	283.633	11,7	16,8	422.447	210.191
MPH mit einem Kind	18,0	24,3	258.923	77.575	11,8	15,7	169.732	50.177	5,5	24,0	78.735	24.853
MPH mit zwei Kindern	30,8	30,3	444.758	208.599	15,8	20,2	227.821	105.889	10,8	15,5	156.457	71.219
MPH mit drei + Kindern	50,0	38,0	358.760	218.690	29,1	33,7	208.643	127.567	26,1	13,3	187.256	114.120
Nach Alter der Kinder												
MPH mit Kindern unter 3 Jahren	33,4	24,2	129.823	49.869	9,8	11,1	38.206	14.404	3,8	15,7	14.952	(5.663)
MPH mit Kindern im Vorschulalter	37,7	25,4	298.189	125.226	15,3	17,3	121.308	48.718	9,1	16,7	72.033	30.195
MPH mit Kindern im Pflichtschulalter	19,2	30,8	203.155	86.936	14,1	15,4	148.356	62.570	8,6	15,4	90.763	42.429
MPH mit Kindern nach Pflichtschulalter	14,4	17,6	95.953	33.074	9,4	31,5	62.700	20.175	5,2	20,5	34.821	(11.472)
Nach Anzahl und Alter der Kinder												
MPH mit einem Kind unter 3 Jahren	26,9	22,8	79.957	25.437	9,5	11,1	28.192	(9.397)	(3,7)	(20,9)	(10.876)	(3.625)
MPH mit zwei Kindern unter 3 Jahren	55,0	31,2	47.534	23.032	11,6	16,2	10.014	(5.007)	(4,7)	(15,7)	(4.076)	(2.038)
MPH mit einem Kind im Vorschulalter	26,8	24,2	114.044	36.094	13,8	11,1	58.773	18.885	6,2	24,0	26.320	(8.773)
MPH mit zwei Kindern im Vorschulalter	52,5	31,2	170.459	80.921	17,9	19,6	58.231	27.251	12,7	15,7	41.409	18.839
MPH mit einem Kind im Pflichtschulalter	15,3	18,2	80.951	23.475	11,7	12,0	62.177	17.687	4,4	24,6	23.574	(7.209)
MPH mit zwei Kindern im Pflichtschulalter	19,0	31,3	76.471	36.487	13,0	13,8	52.428	24.759	9,3	11,0	37.681	17.643
MPH mit drei + Kindern im Pflichtschulalter	37,4	44,3	45.733	26.974	27,6	27,9	33.751	20.123	24,2	7,3	29.508	17.577
MPH mit einem Kind nach Pflichtschulalter	13,1	31,5	63.927	18.006	10,0	31,5	48.783	(13.605)	5,9	23,1	28.841	(8.871)
MPH mit zwei Kindern nach Pflichtschulalter	15,6	17,6	26.350	(11.663)	(8,2)	(6,6)	(13.917)	(6.570)	(3,5)	(13,8)	(5.980)	(2.601)

Quelle: EU-SILC 2011, eigene Berechnung ÖIF

MPH mit zwei Kindern nach Pflichtschulalter haben vor Familienleistungen und Sozialtransfers eine AGQ von 15,6% nach Familienleistungen eine von 8,2%. MPH mit einem Kind nach Pflichtschulalter haben hingegen mit 13,1% eine leicht niedrigere AGQ vor Familienleistungen und Sozialtransfers, nach Familienleistungen aber eine mit 10% leicht höhere AGQ als MPH mit zwei Kindern nach Pflichtschulalter. Mitverursacht wird dies durch die Paritätsstaffelung der Familienbeihilfe. Die hier beschriebenen Ergebnisse und weitere Werte können in Tabelle 1 nachgelesen werden.

3.3.2 Ein-Eltern-Haushalte

Ein-Eltern-Haushalte (EEH) weisen gegenüber Mehrpersonenhaushalten eine deutlich höhere Armutsgefährdung auf. Ohne Familienleistungen und Sozialtransfers haben EEH eine AGQ von 50,1%. Nach Bezug von Familienleistungen fällt diese auf 36,7% (-13,4 Prozentpunkte) und nach Bezug weiterer Sozialtransfers auf 24,6% (-12,1 Prozentpunkte). Schlussendlich verbleiben 64.555 Menschen, darunter 39.739 Kinder unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Nach Anzahl der Kinder differenziert ergeben sich die gleichen, wie zuvor schon bei den MPH gesehenen Zusammenhänge, jedoch mit deutlich erhöhten AGQ. Mit steigender Zahl der Kinder steigt auch die AGQ vor Familienleistungen und Sozialtransfers von 38% bei einem Kind, auf 61% bei zwei und auf 74% bei drei und mehr Kindern. Diese Quoten verringern sich nach eingerechneten Familienleistungen je nach Kinderzahl um 9 bis 20 Prozentpunkte. Anders als bei den MPH, wo die weiteren Sozialtransfers eine eher untergeordnete Rolle spielen, stellen diese bei EEH einen wesentlichen Anteil am verfügbaren Einkommen dar. Diese reduzieren die AGQ der EEH um weitere 10 bis 15 Prozentpunkte.

Nach Alter der Kinder differenziert fällt zunächst die extreme Einkommenssituation von EEH mit Kindern unter 3 Jahren auf. Da aufgrund der Kinderbetreuungsaufgaben oft kein oder eher geringes Erwerbseinkommen vorliegt, beträgt die AGQ ohne Familienleistungen und Sozialtransfers über 95%. Nach Familienleistungen beträgt diese immer noch 89%. Die Armutsgefährdungslücke kann jedoch von 88% auf 48% fast halbiert werden. Dieses näher Heranrücken an die Armutsgefährdungsschwelle ohne sie jedoch gänzlich zu erreichen, war schon bei den Modellfamilien gut erkennbar (vgl. z.B. Abbildung 14). Weitere Sozialtransfers können schlussendlich die AGQ dieses Haushalts um 16 Prozentpunkte auf 73% drücken. Die AGL kann bis auf 14% deutlich geschlossen werden. Mit steigendem Alter der Kinder weisen EEH, aufgrund des tendenziell steigenden Erwerbsausmaßes des Elternteils, eine sinkende AGQ auf. Familienleistungen und weitere soziale Transfers wirken hierbei in etwa gleich großen Teilen mildernd auf die Armutsgefährdung.

Eine Verschränkung von Alter und Kinderzahl ist aufgrund der geringen Fallzahlen von EEH kaum durchführbar. Einzig EEH mit Kindern im Pflichtschulalter lassen sich nach ein und zwei Kindern differenzieren. Weitergehende Aussagen, außer dass bei zwei Kindern eine höhere Armutsgefährdung als bei einem Kind vorliegt, können hier jedoch nicht getroffen werden. Die hier beschriebenen Ergebnisse und weitere Werte können in Tabelle 2 nachgelesen werden.

Tabelle 2: Armutsgefährdung vor & nach Familienleistungen bei Ein-Eltern-Haushalten

Haushaltstypen	verfügbares Haushaltseinkommen inkl. Pensionen				+ Familienleistungen				+ weitere Sozialtransfers			
	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder	AGQ	AGL	Betroffene Personen	davon Kinder
Österreich	24,9	32,6	2.071.543	585.577	18,7	28,4	1.554.913	342.444	12,6	19,0	1.051.383	249.930
Nach Anzahl der Kinder												
EEH mit Kindern	50,1	50,4	131.653	80.712	36,7	30,9	96.509	58.811	24,6	18,2	64.555	39.739
EEH mit einem Kind	37,9	45,8	53.029	26.514	29,4	36,1	41.129	20.565	18,7	16,1	26.117	13.058
EEH mit zwei Kindern	60,8	47,9	55.478	36.985	41,3	32,1	37.697	25.132	26,3	19,0	24.015	16.010
EEH mit drei + Kindern	73,5	60,3	23.146	17.213	56,1	22,6	17.683	13.115	45,8	18,2	14.423	10.670
Nach Alter der Kinder												
EEH mit Kindern unter 3 Jahren	95,4	87,7	16.307	(8.154)	88,9	48,2	15.200	(7.600)	73,2	14,1	12.500	(6.250)
EEH mit Kindern im Vorschulalter	74,3	62,1	26.205	13.272	60,1	36,9	21.224	(10.612)	39,3	25,6	13.865	(6.933)
EEH mit Kindern im Pflichtschulalter	46,9	34,3	53.198	32.429	36,2	27,3	41.148	25.360	22,8	16,8	25.868	16.119
EEH mit Kindern nach Pflichtschulalter	18,4	14,1	10.612	(6.064)	(9,9)	(29,6)	(5.703)	(3.150)	(3,3)	(24,9)	(1.933)	(966)
Nach Anzahl und Alter der Kinder												
EEH mit einem Kind im Pflichtschulalter	35,0	33,3	21.777	10.888	25,7	30,9	15.992	7.996	16,6	16,1	10.319	(5.160)
EEH mit zwei Kindern im Pflichtschulalter	62,0	39,8	25.520	17.013	46,7	27,3	19.254	12.836	23,4	29,4	9.648	(6.432)

Quelle: EU-SILC 2011, eigene Berechnung ÖIF

3.4 Zusammenfassung

Die Analysen zeigen eine hohe Absicherung der Einkommenssituation für Paarfamilien während der Phase des Kinderbetreuungsgeldbezugs. Dieses stellt für Familien mit jungen Kindern einen wesentlichen Bestandteil ihres verfügbaren Einkommens dar. Sowohl die Analysen der Modellfamilien, als auch die Aggregatsbetrachtungen zeigen das deutlich. Wie modellhaft gezeigt, können Alleinerzieherinnen durch die Wahl einer kürzeren Variante des Kinderbetreuungsgelds ihre Armutsgefährdung (wenn vielleicht auch nur temporär) deutlich senken. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld stellt für zuvor erwerbstätige Eltern ab einem durchschnittlichen Einkommen - auf ein Monat bezogen – die höchste Absicherung der familialen Einkommenssituation dar. Vor allem, wenn der Vater dieses bezieht. So stellt diese Kinderbetreuungsgeld-Variante auch den größten finanziellen Anreiz für eine höhere Väterbeteiligung an den Kinderbetreuungsaufgaben dar.

Nach der Bezugsphase des Kinderbetreuungsgeldes ist der Anteil der Familienleistungen am verfügbaren Familieneinkommen deutlich verringert. Die finanziell bedeutendste Einzelleistung ist hier die Familienbeihilfe. Trotz des geringeren Anteils am Familieneinkommen, stellen Familienleistungen einen wichtigen Beitrag zum Lastenausgleich der Familien und in weitere Folge auch zu deren Armutsvermeidung dar. Die Aggregatsbetrachtungen zeigen, dass die finanzielle Situation von Mehrpersonenhaushalten mit drei und mehr Kindern durch die Familienleistungen besonders verbessert wird. Trotzdem weisen diese nach Hinzunahme aller Familien- und weiteren Sozialleistungen noch immer die höchste Armutsgefährdung aller Mehrpersonenhaushalte auf. Alleinverdienerfamilien mit zwei und mehr Kindern wären ohne Familienleistungen selbst mit durchschnittlichen Erwerbseinkommen von Armut betroffen. Auch für Alleinerzieherfamilien stellen Familientransfers einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich ihrer Lasten dar. Aufgrund der allgemein angespannten finanziellen Situation, sind für Ein-Eltern-Haushalte weitere Sozialtransfers jedoch ungleich wichtiger als für Mehrpersonenhaushalte.

Das österreichische System der Familienleistungen beruht primär auf einheitlichen Transferleistungen. Dadurch kommt es zu einer tendenziell höheren Abdeckung der Unterhaltungspflichten bei einkommensschwächeren Familien. Wie bei den Modellfamilien gezeigt, ist es so für einige Familientypen möglich, schlussendlich ein höheres Familiennetto- als -bruttoeinkommen zu besitzen. Für diese stellen Familienleistungen einen wesentlichen Anteil ihres verfügbaren Haushaltseinkommens dar und verringern ihre Armutsgefährdung deutlich. Bei Familien mit überdurchschnittlicher Einkommenssituation stellen die Familientransfers – mit der Ausnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds – einen deutlich geringeren Anteil ihres verfügbaren Einkommens dar, wodurch deren tendenziell höhere Unterhaltungspflichten gegenüber ihren Kindern in einem geringeren Ausmaß durch diese abgedeckt werden. Sie werden jedoch durch familienrelevante Steuererleichterungen, vor allem durch jene die an der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen (Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten), tendenziell besser gestellt. Die Analysen der Modellfamilien zeigen aber, dass diese Leistungen in ihrer jetzigen Ausgestaltung im Vergleich zu den Transferleistungen eine deutlich untergeordnete Rolle bei der Zusammensetzung des verfügbaren monatlichen Familieneinkommens einnehmen. Wie sehr dies ein Problem für die teilweise Abgeltung der Unterhaltungspflichten für BesserverdienerInnen darstellt wird im Abschnitt 5 behandelt.

4 Schätzungen zum Ausschöpfungsgrad einzelner familienpolitischer Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden die Disparitäten zwischen Inanspruchnahme einzelner Familienleistungen und deren potenziell Anspruchsberechtigten untersucht. Zunächst sei vorausgeschickt, dass es sich hierbei um recht grobe Abschätzungen handelt, da Datenprobleme sowohl auf der Seite der amtlichen Datenkörper, als auch auf Seiten des EU-SILC, der Datenkörper, auf dem die Abschätzung der Anspruchsberechtigten beruhen, bestehen.

Bei den amtlichen Datenkörpern ist zu berücksichtigen, dass bei der Arbeitnehmerveranlagung eine Frist von fünf Jahren besteht. So kann z.B. für das Veranlagungsjahr 2011 ein Antrag noch bis Ende 2016 erfolgen. Zwar wird erfahrungsgemäß ein Gutteil der Anträge relativ zeitnah gestellt, gerade bei neu eingeführten Familienleistungen ist jedoch durchaus zu erwarten, dass es hier zu einem längeren Adaptierungsprozess seitens der ArbeitnehmerInnen kommt.

Auf Seiten des EU-SILCs bestehen vor allem Einschränkungen aufgrund des Erhebungsdesigns als Haushaltsbefragung. So sind zahlreiche wesentliche Informationen zu den in einzelnen Haushalten wohnenden Personen vorhanden, jedoch nicht für Familienangehörige, die den Haushalt bereits verlassen haben. Dies stellt insbesondere ein Problem bei der Abschätzung der Anspruchsberechtigten für den Mehrkindzuschlag dar. Hat das älteste Kind einer Drei-Kind-Familie den Haushalt bereits verlassen, so wird diese Familie als Zwei-Kind-Familie im Datensatz erfasst und fällt damit aus der Berechnung heraus. Somit kommt es zu einer tendenziellen Unterschätzung der pot. BezieherInnen des Mehrkindzuschlags³⁰. Eine weitere Problematik besteht in der Erfassung der Kinderbetreuungskosten im EU-SILC Datensatz. Diese werden nicht einem einzelnen Kind zugewiesen, sondern auf Haushaltsebene erhoben. Dies stellt an sich noch kein Problem für die Berechnungen dar. Da aber die Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 16 Jahren statt – wie für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten relevant – nur für Kinder unter 10 Jahren erhoben werden, kommt es zu Unschärfen. Wie genau damit umgegangen wurde, wird im Abschnitt 4.2 erläutert.

4.1 Mehrkindzuschlag

Nach EU-SILC (Tabelle 3) gibt es rund 138.000 Familienbeihilfe-BezieherInnen mit drei und mehr Kindern. Würde es keine Einkommensgrenze des Mehrkindzuschlags geben, könnten rund 175.000 Kinder diesen erhalten. Dies würde zu einem auszahlenden Betrag von rund 42 Mio. € führen. Da der Mehrkindzuschlag aber einer Einkommensgrenze³¹ unterliegt, reduzieren sich die potenziellen BezieherInnen auf rund 102.000 und die anspruchsberechtigten Kinder auf rund 125.000, wodurch sich der auszahlende Betrag auf rund 30 Mio. € reduziert.

³⁰ Die Tatsache, dass ältere bereits aus dem Haushalt verzogene Kinder eine tendenziell verringerte Wahrscheinlichkeit haben, noch Familienbeihilfe berechtigt zu sein, kann diese Unterschätzung etwas mildern.

³¹ Das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, darf 55.000 € nicht übersteigen.

Tabelle 3: Mehrkindzuschlag: Schätzung der Anspruchsberechtigten

	ohne Einkommensgrenze	mit Einkommensgrenze
pot. BezieherInnen	137.788	102.435
Kinder (3+)	174.520	124.652
Betrag	41.884.718	29.916.588

Quelle: EU-SILC 2011, eigene Berechnung ÖIF

Dem stehen für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 rund 100.000 positive Bescheide gegenüber, von denen rund 136.000 Kinder betroffen sind. Dies ergibt einen Spruchbetrag von ebenfalls rund 30 Mio. € (Tabelle 4).

Tabelle 4: Mehrkindzuschlag: Bescheide

	Veranlagungsjahr	
	2010	2011
Bescheide	100.371	101.404
Kinder (3+)	134.898	135.754
Betrag	30.285.580	30.035.780

Quelle: BMF, Stichtag 27.10.2013; Darstellung ÖIF

Auf den ersten Blick ergibt sich somit fast eine vollständige Parität zwischen Anspruchsberechtigten und Inanspruchnahme. Wie bereits oben erwähnt, darf nicht vergessen werden, dass die Anspruchsberechtigten etwas unterschätzt und andererseits noch weitere Bescheide für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 ausgestellt werden. Da beide Effekte aber in die gleiche Richtung wirken, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausschöpfungsgrad des Mehrkindzuschlags dennoch relativ hoch ist.

4.2 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Da die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ein steuerrelevantes Einkommen voraussetzt, werden folgend einzig Haushalte, in denen zumindest für einen Elternteil ein solches vorliegt, analysiert. Wie bereits erwähnt, stellen die Schätzungen der Anspruchsberechtigten für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten eine besondere Herausforderung dar. Tabelle 5 gliedert die Haushalte nach jenen mit nur Kindern unter 10 Jahren und jenen, in denen noch weitere, ältere Kinder präsent sind. Erstere enthalten geltend zu machende Kosten, die garantiert aus der Betreuung unter 10jähriger Kinder entstanden sind. Die geltend zu machenden Kosten der Haushalte, die auch ältere Kinder beinhalten, sind hingegen nicht eindeutig auf die Betreuung unter 10-Jähriger zurückzuführen. Werden beide Haushaltstypen zusammengeführt, ergibt dies gesamt eine Anzahl von rund 224.000 Haushalten, in denen sich rund 346.000 Kinder unter 10 Jahren befinden mit rund 297.000 potenziellen BezieherInnen. Anders als beim Mehrkindzuschlag, wo es nur eine Bezugsperson geben kann, sind bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis zu drei BezieherInnen möglich: Die Person, der der Kinderabsetzbetrag zusteht, deren (Ehe-)Partner/in und dem unterhaltsverpflichteten (z.B. geschiedenen) Elternteil, soweit Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Unterhalt geleistet werden. Erstere zwei Konstellationen können in Tabelle 5 abgelesen wer-

den. Wird davon ausgegangen, dass nur von einem Elternteil die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beansprucht wird, ist die Zahl der Haushalte relevant. Wird davon ausgegangen, dass zusätzlich der Partner des Elternteils die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beansprucht, so ist die Zahl der potenziellen BezieherInnen³² heranzuziehen. Die dritte – unterhaltsverpflichtete – Person, die tatsächlich Kinderbetreuungskosten übernimmt, kann aufgrund des zuvor thematisierten Problems der Haushaltsbetrachtung im EU-SILC nicht identifiziert werden. Es liegen uns derzeit keine Informationen vor, wie sich das tatsächliche Antragsverhalten innerhalb dieser Personengruppen gestaltet.

Tabelle 5: Kinderbetreuungskosten: Schätzung der Anspruchsberechtigten

	Haushalte		
	nur mit Kindern unter 10 Jahren	auch mit älteren Kindern	Gesamt
Anzahl der Haushalte	157.975	66.224	224.199
Kinder (unter 10 Jahre)	261.229	84.757	345.987
pot. BezieherInnen	206.893	90.459	297.352
geltend zu machende Kosten	281.034.270	142.773.981	423.808.251

Quelle: EU-SILC 2011, eigene Berechnung ÖIF

Aufgrund dieser vielen Unschärfen können nur sehr grobe Abschätzungen des Ausschöpfungsgrades vorgenommen werden. Vergleicht man die Schätzungen der Anspruchsberechtigten mit den in Tabelle 6 dargelegten Veranlagungen, ergeben sich folgende Spannweiten des Ausschöpfungsgrades: Wird davon ausgegangen, dass nur eine Person die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beansprucht und bei Haushalten, die auch ältere Kinder beinhalten, keine Kinderbetreuungskosten für unter 10-Jährige anfallen, so wären dies rund 158.000 potenzielle Anspruchsberechtigte mit geltend zu machenden Kinderbetreuungskosten von rund 281 Mio. €. Dies ergäbe einen Ausschöpfungsgrad der Inanspruchnahme von rund 75%. Wird vom anderen Extrem ausgegangen, dass alle potenziellen BezieherInnen im Haushalt die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beanspruchen, und die Kinderbetreuungskosten in Haushalten, die auch ältere Kinder beinhalten, zu 100% von unter 10-Jährigen stammen, so wären dies rund 297.000 potenzielle Anspruchsberechtigte mit geltend zu machenden Kinderbetreuungskosten von rund 424 Mio. €. Dies ergäbe einen Ausschöpfungsgrad der Inanspruchnahme von rund 40%. Mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit³³ sollte sich der tatsächliche Ausschöpfungsgrad zwischen diesen beiden recht unrealistischen Extrem-Annahmen befinden.

Tabelle 6: Kinderbetreuungskosten: Anträge

	Veranlagungsjahr	
	2009	2010
Steuerpflichtige	119.000	120.000
geltend gemachte Kosten	130.000.000	118.000.000

Quelle: VI/2 – Steuerschätzung BMF, Jänner 2014; Darstellung ÖIF

³² Die durchschnittliche potenzielle BezieherInnenzahl von rund 1,3 Personen im Haushalt ergibt sich durch die Einschränkung auf Personen, die ein steuerrelevantes Einkommen aufweisen und ist nicht auf eine hohe AlleinerzieherInnenquote begründet! Einige Partner (meist die Frau) haben entweder kein eigenes Einkommen oder ein zu niederes. Ohne die Einschränkung käme es zu einer durchschnittlichen BezieherInnenzahl nahe 2. Dasselbe gilt für die Abschätzungen zum Kinderfreibetrag im Abschnitt 4.3.

³³ Wie erwähnt, kann die dritte – unterhaltsverpflichtete – Person, die tatsächlich Kinderbetreuungskosten übernimmt, nicht berücksichtigt werden.

4.3 Kinderfreibetrag

Da der Kinderfreibetrag, wie zuvor die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, ein steuerrelevantes Einkommen voraussetzt, werden folgend einzig Haushalte, in denen zumindest von einem Elternteil ein solches vorliegt, analysiert. Der Kinderfreibetrag kann von einem oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Macht ein Elternteil diesen geltend, beträgt dieser 220 € pro Kind und Jahr. Machen beide Elternteile diesen geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages, also 132 € zu. Diese 132 € gebühren auch dem nicht haushaltszugehörigen Elternteil, sofern diesem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und nicht dem (neuen) Partner des Anspruchsberechtigten des Kinderabsetzbetrags. Im Gegensatz zu der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten sind somit maximal zwei Personen anspruchsberechtigt.

Wie bereits erwähnt, stellt die nicht Haushaltszugehörigkeit bei EU-SILC ein Problem dar, da diese Personen nicht identifiziert werden können. Im vorliegenden Fall betrifft dies den nicht haushaltszugehörigen Elternteil, sowie ältere Kinder, die bereits den Haushalt verlassen haben. Dadurch kommt es zu einer zweifachen Unterschätzung der Anspruchsberechtigten.

Bei den Abschätzungen des geltend zu machenden Betrags wird davon ausgegangen, dass Paarfamilien mit zwei steuerrelevanten Einkünften, die für sie steuersparendste Alternative (i.a. ein Freibetrag von jeweils 132 € pro Kind) wählen.

Tabelle 7: Kinderfreibetrag: Schätzung der Anspruchsberechtigten

Anzahl der Haushalte	859.047
Kinder	1.427.137
pot. BezieherInnen	1.171.571
geltend zu machender Betrag	325.321.189

Quelle: EU-SILC 2011, eigene Berechnung ÖIF

Werden die Abschätzungen aus Tabelle 7 mit dem Veranlagungsjahr 2010 in Tabelle 8 verglichen, ergibt sich ein Ausschöpfungsgrad der Inanspruchnahme von rund 70%. Die Validität der Schätzung ist schwer zu beurteilen, da es beim EU-SILC aus unterschiedlichen Gründen zu einer strukturellen Unterschätzung kommt, andererseits jedoch auch noch zusätzliche Veranlagungen für das Jahr 2010 erfolgen können.

Tabelle 8: Kinderfreibetrag: Anträge

	Veranlagungsjahr	
	2009	2010
Steuerpflichtige	749.000	816.000
geltend gemachter Betrag	240.000.000	250.000.000

Quelle: VI/2 – Steuerschätzung BMF, Jänner 2014; Darstellung ÖIF

5 Variationen zur Abdeckung der Unterhaltskosten

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob die Unterhaltskosten, die durch Kinder entstehen, in genügender Weise steuerlich freigestellt sind.

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei nachstehenden Betrachtungen nicht um den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch, wie er bei Scheidungen seine Anwendung findet, handelt. Vielmehr geht es um jene Unterhaltskosten, die jeder Elternteil (auch und gerade in aufrechten Beziehungen) zu tragen hat. Da die tatsächlichen Kinderkosten nicht bekannt sind, werden verschiedene Variationen, wie diese angenommen werden können, berechnet. Hierbei wird auch auf fiktive Regelbedarfssätze zurückgegriffen. Diese besitzen auf zivilrechtlicher Basis jedoch keine Relevanz und sind dort auch nicht als eine Untergrenze zu verstehen.

Die Grundlage der anschließenden Berechnungen beruht auf dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 17.10.1997³⁴. Zwei Passagen aus diesem sind hierfür wesentlich.

Zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, müßte im Effekt steuerfrei bleiben.

.....

Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, daß etwa bei höheren Einkommen die zu leistenden Unterhaltszahlungen nicht zur Gänze, sondern nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich berücksichtigt werden, der auch nicht unbedingt die Höhe erreichen muß, die der von den Zivilgerichten angewendeten oben näher dargestellten Methode der Unterhaltsbemessung nach der Prozentsatzkomponente unter Einziehung eines Unterhaltsstops entspricht.

Während erstere Passage eine klare Vorgabe zur Berechnung des steuerfrei zu stellenden Betrages impliziert, lässt die zweite Passage einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Berechnung der Abdeckung der Unterhaltskosten zu. Hier stellt sich die Frage, was ist der „bestimmte Höchstbetrag“, bis zu dem die Unterhaltszahlungen steuerlich berücksichtigt werden? In diesem Zusammenhang müssen folgende Begrifflichkeiten erwähnt werden.

Unter **Regelbedarf** versteht man jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle oder sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub, hat.

Der Kindesunterhalt ist aber auch abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern. Die **Prozentsatzmethode** trägt dem Rechnung. Das monatliche Nettoeinkommen wird (ev. mit anteiliger Einrechnung von Sonderzahlungen) einen kindesaltersabhängigen Prozentsatz unterworfen, was die Unterhaltskosten ergibt. Bei mehreren Kindern werden für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1 Prozentpunkt, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2 Prozentpunkte vom errechneten Prozentsatz abgezogen.

³⁴ G168/96, G285/96

Die **Luxusgrenze** (Unterhaltsstopp), auch Playboygrenze genannt, ist keine fixe Rechnungsgröße. Sie liegt im Allgemeinen zwischen dem 2 - 2,5 fachen des Regelbedarfes. Ziel ist es, eine pädagogisch unerwünschte Befriedigung von bloßen Luxusbedürfnissen des Kindes zu vermeiden. Bei nachstehenden Berechnungen wurde der 2,5 fache Wert des Regelbedarfs als Luxusgrenze gewählt, da diese den Maximalwert darstellt.

Ob nun die Werte des Regelbedarfs, der Prozentsatzmethode oder der Luxusgrenze als Höchstbetrag, bis zu dem die Unterhaltszahlungen steuerlich berücksichtigt werden, herangezogen werden sollen, geht aus dem VGH-Erkenntnis nicht hervor. Vielmehr lässt der Text auch eine beliebig andere Begrenzung prinzipiell zu.

Tabelle 9 stellt nach Alter des Kindes die entsprechenden Werte und Prozentsätze für Regelbedarf, Prozentsatzmethode und Luxusgrenze dar.³⁵

Tabelle 9: Regelbedarfssätze 2012/13, Prozentsätze des Unterhalts, Luxusgrenze

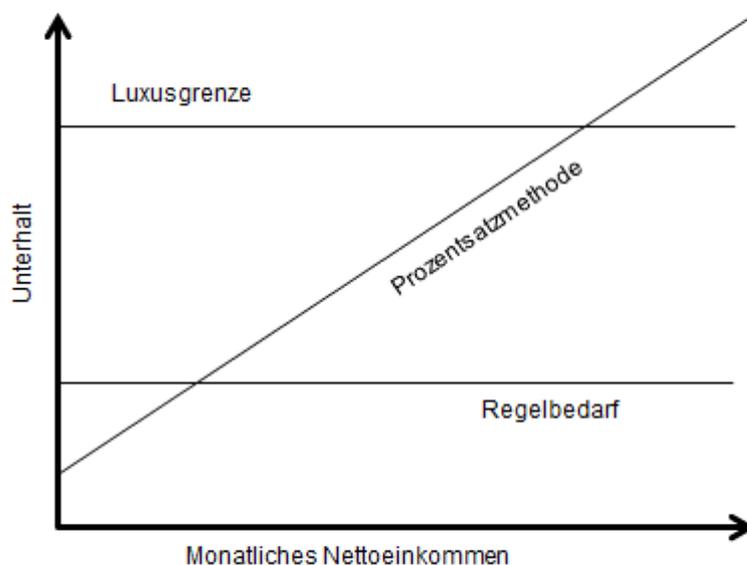
Alter des Kindes	Regelbedarf	Prozentsatz	Luxusgrenze (Unterhaltsstopp)
0-3 Jahre	190	16%	475
3-6 Jahre	243	16%	608
6-10 Jahre	313	18%	783
10-15 Jahre	358	20%	895
15-19 Jahre	421	22%	1.053
19-28 Jahre	528	22%	1.320

Quelle: LGZ Wien, Darstellung ÖIF

Die in Tabelle 13 dargestellten Ergebnisse der Berechnungen zur Abdeckung der Unterhaltskosten beinhalten alle drei Varianten. Primär wird auf eine kombinierte Herangehensweise mit Berechnung des Unterhalts mittels Prozentsatzmethode mit Unter- und Oberdeckung durch Regelbedarf und Luxusgrenze eingegangen. Es ist aber durchaus möglich, aus der gleichen Tabelle die Abdeckungen rein nach Regelbedarf, Prozentsatzmethode und Luxusgrenze abzulesen. Da durch die (später noch genauer erklärte) Farbkodierung der Überblick leicht verloren gehen kann, wird die gleiche Tabelle im Appendix mit der jeweils für die Variante passenden Farbkodierung wiedergegeben (Tabelle 27 – Tabelle 29).

³⁵ Die aktuell gültigen Regelbedarfssätze (Stand Februar 2015) können im Appendix in Tabelle 15 nachgelesen werden.

Abbildung 28: Symbolische Darstellung der Unterhaltsgrenzen



Quelle: eigene Darstellung ÖIF

Abbildung 28 stellt symbolhaft die dahinterliegende Idee der Unterhaltsbemessung dar. Liegt der Unterhalt nach Prozentsatzmethode unterhalb des Regelbedarfs, so wird der Regelbedarf angewandt. Bei steigendem Einkommen ergibt die Prozentsatzmethode einen höheren Unterhalt als der Regelbedarf, weswegen diese schlagend wird. Bei weiterem Anstieg des Einkommens durchbricht der Betrag des Unterhalts nach Prozentsatzmethode die Luxusgrenze. Ab diesem Zeitpunkt wird diese anstatt der Prozentsatzmethode angewandt. Die hervorgehobene Linie symbolisiert den gültigen Unterhaltsbetrag.

Jene Familienleistungen, die es zum Ziel haben, die entstandenen Kosten der Eltern auf Grund ihrer Unterhaltungspflichten gegenüber ihren Kindern auszugleichen, wurden bei den Berechnungen berücksichtigt:

- Familienbeihilfe
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag³⁶
- Kinderfreibetrag

³⁶ Bei drei und mehr Kindern, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Der Alleinverdiener/erzieher-Absetzbetrag wurde, da er einer bestimmten Familienkonstellation Rechnung trägt und nicht primär zur Abgeltung der Unterhaltsleistungen dient, nicht inkludiert. Auch die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurde, da dieser Aufwand spezifisch ist und nur von Eltern mit Fremdbetreuung und nicht Eigenbetreuung in Anspruch genommen werden kann, nicht berücksichtigt. Ebenfalls wurde das Kinderbetreuungsgeld, obgleich es, wie in Abschnitt 3 dargelegt großen Einfluss auf die Einkommenssituation der Familien hat, da es primär nicht der Abgeltung der Unterhaltsleistungen dient, nicht in die Berechnungen aufgenommen.³⁷

Folgend soll an Hand eines Rechenbeispiels die Vorgehensweise zur Berechnung der Abdeckung der Unterhaltskosten erklärt werden. Es seien ein jährliches Bruttoeinkommen von 37.788 €³⁸ und drei Kinder im Alter zwischen 6 bis 10 Jahren angenommen. Für diese Kinder wird vom Staat pro Monat 604,87 € an Familienleistungen bereitgestellt (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Erhaltene monatliche Familienleistungen

monatliche Familienleistungen	
Familienbeihilfe	385,9
Kinderabsetzbetrag	175,2
Mehrkindzuschlag	20
Kinderfreibetrag	23,77
Summe	604,87

Quelle: eigene Darstellung ÖIF

Dem muss das sogenannte Steueräquivalent gegenüber gestellt werden. Tabelle 11 zeigt dessen Berechnung für Regelbedarf, Prozentsatzmethode und Luxusgrenze. Der Unterhalt beläuft sich je nach Berechnungsmethode zwischen rund 940 € und 2.350 €. Zunächst wird der Unterhaltsbetrag halbiert, da die Hälfte des Unterhalts im Effekt steuerfreigestellt werden muss. Der Grenzsteuersatz bei dem angenommenen Bruttoeinkommen beträgt rund 43%. Die Multiplikation des steuerfrei zu stellenden Betrages mit dem Grenzsteuersatz ergibt das Steueräquivalent. Dieses wird mit der Summe der erhaltenen Familienleistungen verglichen. Ist diese höher als das Steueräquivalent besteht eine Überdeckung, ist diese niedriger eine Unterdeckung.³⁹

Tabelle 11: Berechnung des Steueräquivalents

	Unterhalt	50% steuerfrei	Grenzsteuersatz	Steueräquivalent
Regelbedarf	939,00	469,50	0,43	202,89
P-Methode	1.028,85	514,43	0,43	222,31
Luxusgrenze	2.347,50	1.173,75	0,43	507,23

Quelle: eigene Darstellung ÖIF

³⁷ Eine Inkludierung des KBGs hätte keine Auswirkungen auf die Ergebnisse, da bei jungen Kindern durchgehend eine Überdeckung der Unterhaltskosten gegeben ist.

³⁸ dies entspricht den 75. Perzentil der Lohnsteuerverteilung 2011

³⁹ Für eine alternative Berechnungsmethode, die derzeit jedoch vom VfGH keine Berücksichtigung findet, sei auf den Artikel „Steuerliche Entlastung im Sinn des dualen Familienlastenausgleichs“, erschienen in: Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ) 15-16/2014, Seite 395 – 401, Autor: Dr. Andreas Kresbach, verwiesen.

Tabelle 12 zeigt das Ergebnis. Nach Regelbedarf ergibt sich eine Überdeckung von rund 400 €, nach Prozentsatzmethode eine von 380 € und nach Luxusgrenze von knapp 100 €. Nach der in Abbildung 28 dargelegten Idee der Wahl des Unterhalts ist bei dieser Einkommens- und Kinder-Konstellation die Prozentsatzmethode zu wählen⁴⁰. Deswegen wird der Überdeckungswert bei der Prozentsatzmethode schwarz hervorgehoben. Wäre es zu einer Unterdeckung gekommen, wäre der Wert rot hervorgehoben worden. Das in Tabelle 12 dargestellte Ergebnis ist im Übrigen an passender Stelle in Tabelle 13 wiederzufinden.

Tabelle 12: Abdeckung der Unterhaltskosten (Beispiel)

Brutto (jährlich): 37.788 Euro	6-u10 Jahre		
	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze
3 Kinder	401,98	382,56	97,64

Quelle: eigene Darstellung ÖIF

Tabelle 13 stellt die Ergebnisse der Berechnungen dar. Von oben nach unten werden jährliche Bruttoeinkommen, die bestimmte Verteilungspunkte der Lohnsteuerstatistik 2011 darstellen, wiedergegeben. Für jedes Einkommen wird die Abdeckungssituation bei einem bis zu vier Kindern dargestellt. Von links nach rechts wird die Abdeckungssituation nach Alter der Kinder wiedergegeben. Die Altersgrenzen richten sich hierbei nach jenen der Unterhaltsbemessung.

Auf den ersten Blick fällt die wellenartige Bewegung der hervorgehobenen Werte auf. Mit höheren Einkommen steigt die Unterhaltsleistung, weswegen die relevanten Werte von Regelbedarf auf Prozentsatzmethode steigen und schließlich bei der Luxusgrenze verbleiben. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass in der Altersklasse 15 bis 19 Jahre tendenziell eine geringere Überdeckung als bei davor und danach liegenden Altersklassen vorherrscht, da die Unterhaltsansprüche der Kinder in dieser Altersklasse weiter steigen, die Familienbeihilfe aber konstant bleibt. Erst bei einem Alter ab 19 Jahren wird diese wieder erhöht. Weiters ist anzumerken, dass es tendenziell zu einer höheren Abdeckung der Unterhaltskosten bei steigender Kinderzahl kommt. D.h. die Familienleistungen steigen mit höherer Geschwisterzahl schneller als die Unterhaltsansprüche der Kinder.

⁴⁰ Der Unterhaltsbetrag nach Prozentsatzmethode ist größer als der Regelbedarf, aber kleiner als die Luxusgrenze.

Tabelle 13: Abdeckung der Unterhaltskosten

		Altersgrenzen																	
		u3 Jahre			3-u6 Jahre			6-u10 Jahre			10-u15 Jahre			15-u19 Jahre			19-u24/25 Jahre		
		Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze												
Medianeinkommen	1 Kind	135,82	127,00	83,80	133,44	134,30	66,92	120,67	128,87	34,99	130,66	141,63	32,65	119,16	136,20	3,91	121,43	158,00	-23,11
Brutto (jährlich): 23.908 Euro	2 Kinder	284,43	271,88	180,41	279,69	286,48	146,65	254,14	275,56	82,77	274,11	306,50	78,11	251,12	295,58	20,62	255,66	339,18	-33,42
	3 Kinder	475,25	464,10	319,21	468,13	486,00	268,57	429,81	469,54	172,76	459,77	524,14	165,76	425,28	507,69	79,53	432,09	573,09	-1,52
	4 Kinder	681,07	676,53	473,02	671,58	705,73	405,49	620,48	683,69	277,74	660,43	767,51	268,42	614,44	745,47	153,44	623,53	832,67	45,37
	P75	1 Kind	130,67	98,17	69,09	126,52	105,47	47,76	111,39	96,27	9,95	119,87	105,28	3,84	106,26	96,09	-30,19	104,94	117,89
Brutto (jährlich): 37.788 Euro	2 Kinder	274,14	217,82	150,98	265,83	232,42	108,32	235,58	213,96	32,69	252,54	241,13	20,48	225,31	222,68	-47,59	222,67	266,28	-119,58
	3 Kinder	459,81	388,45	275,07	447,35	410,35	211,08	401,98	382,56	97,64	427,41	437,16	79,32	386,57	409,37	-22,78	382,61	474,77	-130,78
	4 Kinder	660,48	582,97	414,15	643,87	612,17	328,84	583,37	574,98	177,59	617,28	666,38	153,15	562,83	629,19	17,03	557,55	716,39	-126,97
	P95	1 Kind	130,67	44,92	69,09	126,52	52,22	47,76	111,39	36,37	9,95	119,87	38,72	3,84	106,26	22,87	-30,19	104,94	44,67
Brutto (jährlich): 71.900 Euro	2 Kinder	274,14	117,98	150,98	265,83	132,58	108,32	235,58	100,81	32,69	252,54	121,33	20,48	225,31	89,56	-47,59	222,67	133,16	-119,58
	3 Kinder	459,81	248,68	275,07	447,35	270,58	211,08	401,98	222,83	97,64	427,41	277,43	79,32	386,57	229,67	-22,78	382,61	295,07	-130,78
	4 Kinder	660,48	409,92	414,15	643,87	439,12	328,84	583,37	375,31	177,59	617,28	480,02	153,15	562,83	416,20	17,03	557,55	503,40	-126,97
	P96	1 Kind	130,67	34,85	69,09	126,52	42,15	47,76	111,39	25,04	9,95	119,87	26,13	3,84	106,26	9,02	-30,19	104,94	30,82
Brutto (jährlich): 77.532 Euro	2 Kinder	274,14	99,09	150,98	265,83	113,69	108,32	235,58	79,40	32,69	252,54	98,66	20,48	225,31	64,37	-47,59	222,67	107,97	-119,58
	3 Kinder	439,81	202,23	255,07	427,35	224,13	191,08	381,98	172,60	77,64	407,41	227,20	59,32	366,57	175,66	-42,78	362,61	241,06	-150,78
	4 Kinder	620,48	337,17	374,15	603,87	366,37	288,84	543,37	297,52	137,59	577,28	404,75	113,15	522,83	335,90	-22,97	517,55	423,10	-166,97
	P97	1 Kind	125,47	-0,77	54,22	119,52	6,53	28,39	102,02	-15,19	-15,36	108,97	-18,70	-25,28	93,22	-40,42	-64,66	88,27	-18,62
Brutto (jährlich): 85.290 Euro	2 Kinder	263,73	32,29	121,23	251,83	46,89	69,58	216,83	3,37	-17,92	230,73	18,00	-37,77	199,23	-25,52	-116,52	189,33	18,08	-206,67
	3 Kinder	424,20	108,72	210,45	406,35	130,62	132,98	353,85	65,19	1,73	374,70	119,79	-28,05	327,45	54,37	-146,17	312,66	119,77	-281,40
	4 Kinder	599,67	221,45	314,67	575,87	250,65	211,37	505,87	163,23	36,37	533,67	279,74	-3,33	470,67	192,33	-160,83	450,87	279,53	-341,13
	P98	1 Kind	125,47	-23,07	54,22	119,52	-15,77	28,39	102,02	-40,27	-15,36	108,97	-46,58	-25,28	93,22	-71,08	-64,66	88,27	-49,28
Brutto (jährlich): 97.175 Euro	2 Kinder	263,73	-9,52	121,23	251,83	5,08	69,58	216,83	-44,02	-17,92	230,73	-32,17	-37,77	199,23	-81,27	-116,52	189,33	-37,67	-206,67
	3 Kinder	424,20	50,19	210,45	406,35	72,09	132,98	353,85	-1,70	1,73	374,70	52,90	-28,05	327,45	-20,89	-146,17	312,66	44,51	-281,40
	4 Kinder	599,67	148,98	314,67	575,87	178,18	211,37	505,87	79,62	36,37	533,67	201,70	-3,33	470,67	103,13	-160,83	450,87	190,33	-341,13
	P99	1 Kind	125,47	-67,50	54,22	119,52	-60,20	28,39	102,02	-90,26	-15,36	108,97	-102,12	-25,28	93,22	-132,17	-64,66	88,27	-110,37
Brutto (jährlich): 120.857 Euro	2 Kinder	263,73	-92,83	121,23	251,83	-78,23	69,58	216,83	-138,44	-17,92	230,73	-132,14	-37,77	199,23	-192,35	-116,52	189,33	-148,75	-206,67
	3 Kinder	424,20	-66,45	210,45	406,35	-44,55	132,98	353,85	-135,00	1,73	374,70	-80,40	-28,05	327,45	-170,85	-146,17	312,66	-105,45	-281,40
	4 Kinder	599,67	4,58	314,67	575,87	33,78	211,37	505,87	-87,00	36,37	533,67	46,19	-3,33	470,67	-74,60	-160,83	450,87	12,60	-341,13

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Obwohl die Unterhaltsansprüche bei drei und mehr Kindern höher als bei ein und zwei Kindern abgedeckt sind, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass (wie Abschnitt 3 zeigt) es sich hierbei genau um jene Familien handelt, die sich im Allgemeinen einer eher angespannten Einkommenssituation gegenübergestellt sehen.

Folgend wird nun auf die einzelnen Einkommensverteilungen eingegangen. Beim Medianeinkommen (durchschnittliche Einkommenssituation) und auch beim 75. Perzentil (3/4 der österreichischen ArbeitnehmerInnen verdienen weniger als 37.788 € brutto im Jahr) ist durchgehend eine Überdeckung gegeben. Selbst beim 95. und 96. Perzentil können noch keine Unterdeckungen festgestellt werden.

Erst im 97. Perzentil kommt es bei einem Kind im Alter zwischen 6 und 10 Jahren zu einer monatlichen Unterdeckung von rund 15 €, bei einem Kind im Alter von 10 bis 15 Jahren zu rund 20 €. Im Alter von 15 bis 19 Jahren kommt es bei einem Kind zu einer Unterdeckung von rund 40 €. Bei zwei Kindern in dieser Altersklasse von rund 25 €. In der Altersklasse 19 bis 24/25 Jahre kommt es hingegen nur bei einem Kind zu einer Unterdeckung von rund 19 € im Monat.

Im 98. und 99. Perzentil verstärken sich die Unterdeckungen in den zuvor beschriebenen Altersklassen. Doch selbst im 99. Perzentil (1% der österreichischen ArbeitnehmerInnen verdienen mehr als 120.857 € brutto im Jahr) kann für Kinder bis 6 Jahre keine Unterdeckung festgestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nur Personen in den obersten 3% der Lohnsteuerstatistik von Unterdeckungen der Unterhaltskosten betroffen sind.

Würde man alternativ rein vom Regelbedarf ausgehen (Tabelle 27 im Appendix) würde es zu gar keinen Unterdeckungen kommen. Die Anwendung einer reinen Prozentsatzmethode (Tabelle 28 im Appendix) würde ebenfalls erst ab dem 97. Perzentil zu Unterdeckungen führen. Da es hier zu keiner Deckelung durch die Luxusgrenze kommt, wären die Unterdeckungen jedoch höher und bereits bei Kindern unter 3 Jahren gegeben. Würde rein die Luxusgrenze (Tabelle 29 im Appendix) herangezogen werden, käme es besonders stark bei älteren Kindern zu einer Unterdeckung. Bei einem Kindesalter ab 19 Jahren wäre schon beim Medianeinkommen eine Unterdeckung gegeben. Ab dem 97. Perzentil käme es zu einer durchgehenden Unterdeckung bei Kindern ab 10 Jahren. Die Unterhaltskosten für Kinder unter 6 Jahren wären hingegen komplett abgedeckt.

Mitunter ist es auch von Interesse, wie die Unterhaltskosten der Kinder über die gesamte Bezugsdauer der Familienleistungen abgedeckt sind. Tabelle 14 stellt die Ergebnisse der Berechnungen für den IST-Zustand und nach der angedachten Familienbeihilfereform dar. Ausgegangen wird von der kombinierten Herangehensweise mit Berechnung des Unterhalts mittels Prozentsatzmethode mit Unter- und Oberdeckung durch Regelbedarf und Luxusgrenze.

Tabelle 14: Abdeckung der Unterhaltskosten über die Bezugsdauer

		Gesamtlaufzeit
P97	1 Kind	-1.934,52
Brutto (jährlich): 85.290 Euro	2 Kinder	7.970,76
	3 Kinder	32.475,96
	4 Kinder	70.974,60
	P98	1 Kind
Brutto (jährlich): 97.175 Euro	2 Kinder	-2.082,36
	3 Kinder	17.288,40
	4 Kinder	51.231,24
	P99	1 Kind
Brutto (jährlich): 120.857 Euro	2 Kinder	-10.775,16
	3 Kinder	-2.579,64
	4 Kinder	20.629,80

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Im 97. Perzentil kommt es derzeit nur bei einem Kind zu einer Unterdeckung von rund 2.000€ über die Bezugsdauer. Im 98. Perzentil erhöht sich die Unterdeckung auf zwei Kinder; im 99. Perzentil auf drei Kinder. Abschließend sei noch angemerkt: Würde das Kinderbetreuungsgeld doch als unterhaltsabdeckende Maßnahme definiert, würde es bei keinem Fall zu einer Unterdeckung über die gesamte Bezugsdauer kommen.

6 Appendix

Tabelle 15: Derzeit gültige Beträge (Stand Februar 2015)

Unterhaltsvorschuss-Richtsätze	2015
Höchstbetrag (§ 6 Abs 1 UVG)	570,14 €
0 - 6 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 1 UVG)	200,00 €
7 - 14 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 2 UVG)	286,00 €
ab 15 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 3 UVG)	371,00 €
Regelbedarfssätze	2014/2015
0 - 3 Jahre	197,00 €
3 - 6 Jahre	253,00 €
6 - 10 Jahre	326,00 €
10 - 15 Jahre	372,00 €
15 - 19 Jahre	439,00 €
19 - 28 Jahre	550,00 €
Familienbeihilfe	ab 01.07.2014
ab Geburt	109,70 €
ab 3 Jahren	117,30 €
ab 10 Jahren	136,20 €
ab 19 Jahren	158,90 €
Geschwisterstaffelung	
für zwei Kinder	13,40 €
für drei Kinder	49,80 €
für vier Kinder	102,00 €
für fünf Kinder	154,00 €
für sechs Kinder	205,80 €
für sieben und mehr Kinder, für jedes Kind um	50,00 €
Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind	150,00 €

Quelle: UVG; LGZ Wien; BMFJ; Darstellung ÖIF

Tabelle 16: Datentabelle zu Abbildungen 1 - 5

	Paarfamilie mit 1 Kind (1 Jahr)					
	Frau nicht erwerbstätig, Mann erwerbstätig			Frau erwerbstätig, Mann nicht erwerbstätig		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	1.554,51	2.710,36	5.675,93	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	1.177,91	1.771,11	3.277,65	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17
Kinderfreibetrag	6,69	7,92	7,92	-	6,69	7,92
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	69,96	76,87	82,83	-	69,96	82,83
Familienbeihilfe	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40
Kinderabsetzbetrag	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40
Beihilfe zum KBG	-	-	-	184,33	-	-
KBG 30+6	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95
KBG 20+4	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67
KBG 15+3	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08
KBG 12+2	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75
KBG einkommensabhängig	757,88	1.216,15	2.007,50	1.122,97	1.710,11	2.007,50
Armutsgefährdungsschwelle	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 17: Datentabelle zu Abbildung 6 - 10

	Paarfamilie mit 2 Kindern (1, 5 Jahre)					
	Frau nicht erwerbstätig, Mann erwerbstätig			Frau erwerbstätig, Mann nicht erwerbstätig		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	1.554,51	2.710,36	5.675,93	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	1.177,91	1.771,11	3.277,65	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75
Kinderfreibetrag	13,38	15,85	15,85	-	13,38	15,85
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	91,48	145,60	165,65	-	137,17	165,65
Familienbeihilfe	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90
Kinderabsetzbetrag	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80
Beihilfe zum KBG	-	-	-	184,33	-	-
KBG 30+6	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95
KBG 20+4	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67
KBG 15+3	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08
KBG 12+2	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75
KBG einkommensabhängig	757,88	1.216,15	2.007,50	1.122,97	1.710,11	2.007,50
Armutsgefährdungsschwelle	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 18: Datentabelle zu Abbildung 11

	Paarfamilie mit 1 Kind (5 Jahre)					
	Frau erwerbstätig, Mann erwerbstätig			Frau nicht erwerbstätig, Mann erwerbstätig		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	2.360,76	4.448,31	9.096,31	1.554,51	2.710,36	5.675,93
Nettoeinkommen	1.871,83	3.044,46	5.379,10	1.177,91	1.771,11	3.277,65
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	-	-	-	41,17	41,17	41,17
Kinderfreibetrag	6,69	8,77	9,50	6,69	7,92	7,92
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	69,96	76,87	82,83	69,96	76,87	82,83
Familienbeihilfe	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70
Kinderabsetzbetrag	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40
Armutsgefährdungsschwelle	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20	1.645,20

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 19: Datentabelle zu Abbildung 12

	Paarfamilie mit 2 Kindern (5, 12 Jahre)					
	Frau erwerbstätig, Mann erwerbstätig			Frau nicht erwerbstätig, Mann erwerbstätig		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	2.360,76	4.448,31	9.096,31	1.554,51	2.710,36	5.675,93
Nettoeinkommen	1.871,83	3.044,46	5.379,10	1.177,91	1.771,11	3.277,65
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	-	-	-	55,75	55,75	55,75
Kinderfreibetrag	13,38	17,54	19,02	13,38	15,85	15,85
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	69,96	75,64	82,83	69,96	75,64	82,83
Familienbeihilfe	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40
Kinderabsetzbetrag	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80
Armutsgefährdungsschwelle	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 20: Datentabelle zu Abbildung 13

	Paarfamilie mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre)					
	Frau erwerbstätig, Mann erwerbstätig			Frau nicht erwerbstätig, Mann erwerbstätig		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	2.360,76	4.448,31	9.096,31	1.554,51	2.710,36	5.675,93
Nettoeinkommen	1.871,83	3.044,46	5.379,10	1.177,91	1.771,11	3.277,65
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	-	-	-	74,08	74,08	74,08
Kinderfreibetrag	20,08	26,31	28,52	20,08	23,77	23,77
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	69,96	74,41	82,83	69,96	74,41	82,83
Familienbeihilfe	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10
Kinderabsetzbetrag	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20
Mehrkindzuschlag	20,00	20,00	-	20,00	20,00	-
Armutsgefährdungsschwelle	2.376,40	2.376,40	2.376,40	2.376,40	2.376,40	2.376,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 21: Datentabelle zu Abbildung 14 - 18

	Alleinerzieherin mit 1 Kind (1 Jahr)								
	nicht erwerbstätig, kein Vater angegeben			nicht erwerbstätig, Unterhaltsvorschuss (Fixbeträge)			nicht erwerbstätig, Vater leistet Unterhalt bzw. festgesetzter Unterhaltsvorschuss		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Unterhalt(svorschuss)	-	-	-	191,61	191,61	191,61	218,00	316,00	475,00
Familienbeihilfe	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40
Kinderabsetzbetrag	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40
Beihilfe zum KBG	184,33	184,33	184,33	184,33	184,33	184,33	184,33	184,33	184,33
KBG 30+6	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95	441,95
KBG 20+4	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67	632,67
KBG 15+3	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08	809,08
KBG 12+2	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75
KBG einkommensabhängig	757,88	1.216,15	2.007,50	757,88	1.216,15	2.007,50	757,88	1.216,15	2.007,50
Armutsgefährdungsschwelle	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 22: Datentabelle zu Abbildung 19 - 23

	Alleinerzieherin mit 2 Kindern (1, 5 Jahre)								
	Frau erwerbstätig, kein Vater angegeben			nicht erwerbstätig, Unterhaltsvorschuss (Fixbeträge)			Frau erwerbstätig, Vater leistet Unterhalt bzw. festgesetzter Unterhaltsvorschuss		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	806,25	1.737,95	3.420,38	-	-	-	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	693,92	1.273,35	2.101,45	-	-	-	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	55,75	55,75	55,75	-	-	-	55,75	55,75	55,75
Kinderfreibetrag	-	13,38	15,85	-	-	-	-	8,03	9,51
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	-	137,17	165,65	-	-	-	-	137,17	165,65
Unterhalt(svorschuss)	-	-	-	383,23	383,23	383,23	414,89	612,00	1.078,00
Familienbeihilfe	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90	230,90
Kinderabsetzbetrag	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80
Beihilfe zum KBG	-	-	-	184,33	184,33	184,33	-	-	-
KBG 30+6	441,95	-	-	441,95	441,95	441,95	441,95	-	-
KBG 20+4	632,67	-	-	632,67	632,67	632,67	632,67	-	-
KBG 15+3	809,08	-	-	809,08	809,08	809,08	809,08	-	-
KBG 12+2	1.003,75	-	-	1.003,75	1.003,75	1.003,75	1.003,75	-	-
KBG einkommensabhängig	-	-	-	757,88	1.216,15	2.007,50	-	-	-
Armutsgefährdungsschwelle	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 23: Datentabelle zu Abbildung 24

	Alleinerzieherin mit 1 Kind (5 Jahre)								
	Frau erwerbstätig, kein Vater angegeben			Frau erwerbstätig, Unterhaltsvorschuss (Fixbeträge)			Frau erwerbstätig, Vater leistet Unterhalt bzw. festgesetzter Unterhaltsvorschuss		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17	41,17
Kinderfreibetrag	-	6,69	7,92	-	6,69	7,92	-	4,02	4,75
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83
Unterhalt(svorschuss)	-	-	-	191,61	191,61	191,61	218,00	316,00	607,50
Familienbeihilfe	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70
Kinderabsetzbetrag	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40	58,40
Armutsgefährdungsschwelle	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20	1.188,20

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 24: Datentabelle zu Abbildung 25

	Alleinerzieherin mit 2 Kindern (5, 12 Jahre)								
	Frau erwerbstätig, kein Vater angegeben			Frau erwerbstätig, Unterhaltsvorschuss (Fixbeträge)			Frau erwerbstätig, Vater leistet Unterhalt bzw. festgesetzter Unterhaltsvorschuss		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75	55,75
Kinderfreibetrag	-	13,38	15,85	-	13,38	15,85	-	8,03	9,51
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83
Unterhalt(svorschuss)	-	-	-	465,35	465,35	465,35	456,38	668,00	1.178,00
Familienbeihilfe	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40	256,40
Kinderabsetzbetrag	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80	116,80
Armutsgefährdungsschwelle	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40	1.462,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 25: Datentabelle zu Abbildung 26

	Alleinerzieherin mit 3 Kindern (5, 12, 19 Jahre)								
	Frau erwerbstätig, kein Vater angegeben			Frau erwerbstätig, Unterhaltsvorschuss (Fixbeträge)			Frau erwerbstätig, Vater leistet Unterhalt bzw. festgesetzter Unterhaltsvorschuss		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38	806,25	1.737,95	3.420,38
Nettoeinkommen	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45	693,92	1.273,35	2.101,45
Alleinverdiener/-erzieher Absetzbetrag	74,08	74,08	74,08	74,08	74,08	74,08	74,08	74,08	74,08
Kinderfreibetrag	-	20,08	23,77	-	20,08	23,77	-	12,05	14,26
Absetzbk. Kinderbetreuungskosten	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83	-	69,96	82,83
Unterhalt(svorschuss)	-	-	-	465,35	465,35	465,35	650,00	1.000,00	1.739,00
Familienbeihilfe	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10	444,10
Kinderabsetzbetrag	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20	175,20
Mehrkindzuschlag	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Armutsgefährdungsschwelle	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40	1.919,40

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 26: Datentabelle zu Abbildung 27

	Vater mit Unterhaltspflichten								
	1 Kind (1 Jahr)			2 Kinder (5, 12 Jahre)			3 Kinder (5, 12, 19 Jahre)		
	P10	P50	P90	P10	P50	P90	P10	P50	P90
Bruttoeinkommen	1.554,51	2.710,36	5.675,93	1.554,51	2.710,36	5.675,93	1.554,51	2.710,36	5.675,93
Nettoeinkommen - Unterhalt	959,91	1.455,11	2.802,65	721,53	1.103,11	2.099,65	527,91	771,11	1.538,65
Kinderfreibetrag	4,02	4,75	4,75	8,03	9,51	9,51	12,05	14,26	14,26
Unterhaltsabsetzbetrag	29,20	29,20	29,20	73,00	73,00	73,00	83,65	131,40	131,40
geleisteter Unterhalt	218,00	316,00	475,00	456,38	668,00	1.178,00	650,00	1.000,00	1.739,00
Armutsgefährdungsschwelle	914,00	914,00	914,00	914,00	914,00	914,00	914,00	914,00	914,00

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 27: Abdeckung der Unterhaltskosten (Regelbedarf)

		Altersgrenzen																	
		u3 Jahre			3-u6 Jahre			6-u10 Jahre			10-u15 Jahre			15-u19 Jahre			19-u24/25 Jahre		
		Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze												
Medianeinkommen	1 Kind	135,82	127,00	83,80	133,44	134,30	66,92	120,67	128,87	34,99	130,66	141,63	32,65	119,16	136,20	3,91	121,43	158,00	-23,11
Brutto (jährlich):	2 Kinder	284,43	271,88	180,41	279,69	286,48	146,65	254,14	275,56	82,77	274,11	306,50	78,11	251,12	295,58	20,62	255,66	339,18	-33,42
23.908 Euro	3 Kinder	475,25	464,10	319,21	468,13	486,00	268,57	429,81	469,54	172,76	459,77	524,14	165,76	425,28	507,69	79,53	432,09	573,09	-1,52
	4 Kinder	681,07	676,53	473,02	671,58	705,73	405,49	620,48	683,69	277,74	660,43	767,51	268,42	614,44	745,47	153,44	623,53	832,67	45,37
P75	1 Kind	130,67	98,17	69,09	126,52	105,47	47,76	111,39	96,27	9,95	119,87	105,28	3,84	106,26	96,09	-30,19	104,94	117,89	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	217,82	150,98	265,83	232,42	108,32	235,58	213,96	32,69	252,54	241,13	20,48	225,31	222,68	-47,59	222,67	266,28	-119,58
37.788 Euro	3 Kinder	459,81	388,45	275,07	447,35	410,35	211,08	401,98	382,56	97,64	427,41	437,16	79,32	386,57	409,37	-22,78	382,61	474,77	-130,78
	4 Kinder	660,48	582,97	414,15	643,87	612,17	328,84	583,37	574,98	177,59	617,28	666,38	153,15	562,83	629,19	17,03	557,55	716,39	-126,97
P95	1 Kind	130,67	44,92	69,09	126,52	52,22	47,76	111,39	36,37	9,95	119,87	38,72	3,84	106,26	22,87	-30,19	104,94	44,67	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	117,98	150,98	265,83	132,58	108,32	235,58	100,81	32,69	252,54	121,33	20,48	225,31	89,56	-47,59	222,67	133,16	-119,58
71.900 Euro	3 Kinder	459,81	248,68	275,07	447,35	270,58	211,08	401,98	222,83	97,64	427,41	277,43	79,32	386,57	229,67	-22,78	382,61	295,07	-130,78
	4 Kinder	660,48	409,92	414,15	643,87	439,12	328,84	583,37	375,31	177,59	617,28	480,02	153,15	562,83	416,20	17,03	557,55	503,40	-126,97
P96	1 Kind	130,67	34,85	69,09	126,52	42,15	47,76	111,39	25,04	9,95	119,87	26,13	3,84	106,26	9,02	-30,19	104,94	30,82	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	99,09	150,98	265,83	113,69	108,32	235,58	79,40	32,69	252,54	98,66	20,48	225,31	64,37	-47,59	222,67	107,97	-119,58
77.532 Euro	3 Kinder	439,81	202,23	255,07	427,35	224,13	191,08	381,98	172,60	77,64	407,41	227,20	59,32	366,57	175,66	-42,78	362,61	241,06	-150,78
	4 Kinder	620,48	337,17	374,15	603,87	366,37	288,84	543,37	297,52	137,59	577,28	404,75	113,15	522,83	335,90	-22,97	517,55	423,10	-166,97
P97	1 Kind	125,47	-0,77	54,22	119,52	6,53	28,39	102,02	-15,19	-15,36	108,97	-18,70	-25,28	93,22	-40,42	-64,66	88,27	-18,62	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	32,29	121,23	251,83	46,89	69,58	216,83	3,37	-17,92	230,73	18,00	-37,77	199,23	-25,52	-116,52	189,33	18,08	-206,67
85.290 Euro	3 Kinder	424,20	108,72	210,45	406,35	130,62	132,98	353,85	65,19	1,73	374,70	119,79	-28,05	327,45	54,37	-146,17	312,60	119,77	-281,40
	4 Kinder	599,67	221,45	314,67	575,87	250,65	211,37	505,87	163,23	36,37	533,67	279,74	-3,33	470,67	192,33	-160,83	450,87	279,53	-341,13
P98	1 Kind	125,47	-23,07	54,22	119,52	-15,77	28,39	102,02	-40,27	-15,36	108,97	-46,58	-25,28	93,22	-71,08	-64,66	88,27	-49,28	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-9,52	121,23	251,83	5,08	69,58	216,83	-44,02	-17,92	230,73	-32,17	-37,77	199,23	-81,27	-116,52	189,33	-37,67	-206,67
97.175 Euro	3 Kinder	424,20	50,19	210,45	406,35	72,09	132,98	353,85	-1,70	1,73	374,70	52,90	-28,05	327,45	-20,89	-146,17	312,60	44,51	-281,40
	4 Kinder	599,67	148,98	314,67	575,87	178,18	211,37	505,87	79,62	36,37	533,67	201,70	-3,33	470,67	103,13	-160,83	450,87	190,33	-341,13
P99	1 Kind	125,47	-67,50	54,22	119,52	-60,20	28,39	102,02	-90,26	-15,36	108,97	-102,12	-25,28	93,22	-132,17	-64,66	88,27	-110,37	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-92,83	121,23	251,83	-78,23	69,58	216,83	-138,44	-17,92	230,73	-132,14	-37,77	199,23	-192,35	-116,52	189,33	-148,75	-206,67
120.857 Euro	3 Kinder	424,20	-66,45	210,45	406,35	-44,55	132,98	353,85	-135,00	1,73	374,70	-80,40	-28,05	327,45	-170,85	-146,17	312,60	-105,45	-281,40
	4 Kinder	599,67	4,58	314,67	575,87	-33,78	211,37	505,87	-87,00	36,37	533,67	46,19	-3,33	470,67	-74,60	-160,83	450,87	12,60	-341,13

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 28: Abdeckung der Unterhaltskosten (Prozentsatz-Methode)

		Altersgrenzen																	
		u3 Jahre			3-u6 Jahre			6-u10 Jahre			10-u15 Jahre			15-u19 Jahre			19-u24/25 Jahre		
		Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze
Medianeinkommen	1 Kind	135,82	127,00	83,80	133,44	134,30	66,92	120,67	128,87	34,99	130,66	141,63	42,65	119,16	136,20	3,91	121,43	158,00	-23,11
Brutto (jährlich):	2 Kinder	284,43	271,88	180,41	279,69	286,48	146,65	254,14	275,56	82,77	274,11	306,50	78,11	251,12	295,58	20,62	255,66	339,18	-33,42
23.908 Euro	3 Kinder	475,25	464,10	319,21	468,13	486,00	268,57	429,81	469,54	172,76	459,77	524,14	165,76	425,28	507,69	79,53	432,09	573,09	-1,52
	4 Kinder	681,07	676,53	473,02	671,58	705,73	405,49	620,48	683,69	277,74	660,43	767,51	268,42	614,44	745,47	153,44	623,53	832,67	45,37
P75	1 Kind	130,67	98,17	69,09	126,52	105,47	47,76	111,39	96,27	9,95	119,87	105,28	3,84	106,26	96,09	-30,19	104,94	117,89	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	217,82	150,98	265,83	232,42	108,32	235,58	213,96	32,69	252,54	241,13	20,48	225,31	222,68	-47,59	222,67	266,28	-119,58
37.788 Euro	3 Kinder	459,81	388,45	275,07	447,35	410,35	211,08	401,98	382,56	97,64	427,41	437,16	79,32	386,57	409,37	-22,78	382,61	474,77	-130,78
	4 Kinder	660,48	582,97	414,15	643,87	612,17	328,84	583,37	574,98	177,59	617,28	666,38	153,15	562,83	629,19	17,03	557,55	716,39	-126,97
P95	1 Kind	130,67	44,92	69,09	126,52	52,22	47,76	111,39	36,37	9,95	119,87	38,72	3,84	106,26	22,87	-30,19	104,94	44,67	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	117,98	150,98	265,83	132,58	108,32	235,58	100,81	32,69	252,54	121,33	20,48	225,31	89,56	-47,59	222,67	133,16	-119,58
71.900 Euro	3 Kinder	459,81	248,68	275,07	447,35	270,58	211,08	401,98	222,83	97,64	427,41	277,43	79,32	386,57	229,67	-22,78	382,61	295,07	-130,78
	4 Kinder	660,48	409,92	414,15	643,87	439,12	328,84	583,37	375,31	177,59	617,28	480,02	153,15	562,83	416,20	17,03	557,55	503,40	-126,97
P96	1 Kind	130,67	34,85	69,09	126,52	42,15	47,76	111,39	25,04	9,95	119,87	26,13	3,84	106,26	9,02	-30,19	104,94	30,82	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	99,09	150,98	265,83	113,69	108,32	235,58	79,40	32,69	252,54	98,66	20,48	225,31	64,37	-47,59	222,67	107,97	-119,58
77.532 Euro	3 Kinder	439,81	202,23	255,07	427,35	224,13	191,08	381,98	172,60	77,64	407,41	227,20	59,32	366,57	175,66	-42,78	362,61	241,06	-150,78
	4 Kinder	620,48	337,17	374,15	603,87	366,37	388,84	543,37	297,52	137,59	577,28	404,75	113,15	522,83	335,90	-22,97	517,55	423,10	-166,97
P97	1 Kind	125,47	-0,77	54,22	119,52	6,53	28,39	102,02	-15,19	-15,36	108,97	-18,70	-25,28	93,22	-40,42	-64,66	88,27	-18,62	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	32,29	121,23	251,83	46,89	69,58	216,83	3,37	-17,92	230,73	18,00	-37,77	199,23	-25,52	-116,52	189,33	18,08	-206,67
85.290 Euro	3 Kinder	424,20	108,72	210,45	406,35	130,62	132,98	353,85	65,19	1,73	374,70	119,79	-28,05	327,45	54,37	-146,17	312,60	119,77	-281,40
	4 Kinder	599,67	221,45	314,67	575,87	250,65	211,37	505,87	163,23	36,37	533,67	279,74	-3,33	470,67	192,33	-160,83	450,87	279,53	-341,13
P98	1 Kind	125,47	-23,07	54,22	119,52	-15,77	28,39	102,02	-40,27	-15,36	108,97	-46,58	-25,28	93,22	-71,08	-64,66	88,27	-49,28	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-9,52	121,23	251,83	5,08	69,58	216,83	-44,02	-17,92	230,73	-32,17	-37,77	199,23	-81,27	-116,52	189,33	-37,67	-206,67
97.175 Euro	3 Kinder	424,20	50,19	210,45	406,35	72,09	132,98	353,85	-1,70	1,73	374,70	52,90	-28,05	327,45	-20,89	-146,17	312,60	44,51	-281,40
	4 Kinder	599,67	148,98	314,67	575,87	178,18	211,37	505,87	79,62	36,37	533,67	201,70	-3,33	470,67	103,13	-160,83	450,87	190,33	-341,13
P99	1 Kind	125,47	-67,50	54,22	119,52	-60,20	28,39	102,02	-90,26	-15,36	108,97	-102,12	-25,28	93,22	-132,17	-64,66	88,27	-110,37	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-92,83	121,23	251,83	-78,23	69,58	216,83	-138,44	-17,92	230,73	-132,14	-37,77	199,23	-192,35	-116,52	189,33	-148,75	-206,67
120.857 Euro	3 Kinder	424,20	-66,45	210,45	406,35	-44,55	132,98	353,85	-135,00	1,73	374,70	-80,40	-28,05	327,45	-170,85	-146,17	312,60	-105,45	-281,40
	4 Kinder	599,67	4,58	314,67	575,87	33,78	211,37	505,87	-87,00	36,37	533,67	46,19	-3,33	470,67	-74,60	-160,83	450,87	12,60	-341,13

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Tabelle 29: Abdeckung der Unterhaltskosten (Luxusgrenze)

		Altersgrenzen																	
		u3 Jahre			3-u6 Jahre			6-u10 Jahre			10-u15 Jahre			15-u19 Jahre			19-u24/25 Jahre		
		Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze	Regelbedarf	P-Methode	Luxusgrenze
Medianeinkommen	1 Kind	135,82	127,00	83,80	133,94	134,30	66,92	120,67	128,87	34,99	130,66	141,63	32,65	119,16	136,20	3,91	121,43	158,00	-23,11
Brutto (jährlich):	2 Kinder	284,43	271,88	180,41	279,69	286,48	146,65	254,14	275,56	82,77	274,11	306,50	78,11	251,12	295,58	20,62	255,66	339,18	-33,42
23.908 Euro	3 Kinder	475,25	464,10	319,21	468,13	486,00	268,57	429,81	469,54	172,76	459,77	524,14	165,76	425,28	507,69	79,53	432,09	573,09	-1,52
	4 Kinder	681,07	676,53	473,02	671,58	705,73	405,49	620,48	683,69	277,74	660,43	767,51	268,42	614,44	745,47	153,44	623,53	832,67	45,37
P75	1 Kind	130,67	98,17	69,09	126,52	105,47	47,76	111,39	96,27	9,95	119,87	105,28	3,84	106,26	96,09	-30,19	104,94	117,89	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	217,82	150,98	265,83	232,42	108,32	235,58	213,96	32,69	252,54	241,13	20,48	225,31	222,68	-47,59	222,67	266,28	-119,58
37.788 Euro	3 Kinder	459,81	388,45	275,07	447,35	410,35	211,08	401,98	382,56	97,64	427,41	437,16	79,32	386,57	409,37	-22,78	382,61	474,77	-130,78
	4 Kinder	660,48	582,97	414,15	643,87	612,17	328,84	583,37	574,98	177,59	617,28	666,38	153,15	562,83	629,19	17,03	557,55	716,39	-126,97
P95	1 Kind	130,67	44,92	69,09	126,52	52,22	47,76	111,39	36,37	9,95	119,87	38,72	3,84	106,26	22,87	-30,19	104,94	44,67	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	117,98	150,98	265,83	132,58	108,32	235,58	100,81	32,69	252,54	121,33	20,48	225,31	89,56	-47,59	222,67	133,16	-119,58
71.900 Euro	3 Kinder	459,81	248,68	275,07	447,35	270,58	211,08	401,98	222,83	97,64	427,41	277,43	79,32	386,57	229,67	-22,78	382,61	295,07	-130,78
	4 Kinder	660,48	409,92	414,15	643,87	439,12	328,84	583,37	375,31	177,59	617,28	480,02	153,15	562,83	416,20	17,03	557,55	503,40	-126,97
P96	1 Kind	130,67	34,85	69,09	126,52	42,15	47,76	111,39	25,04	9,95	119,87	26,13	3,84	106,26	9,02	-30,19	104,94	30,82	-66,19
Brutto (jährlich):	2 Kinder	274,14	99,09	150,98	265,83	113,69	108,32	235,58	79,40	32,69	252,54	98,66	20,48	225,31	64,37	-47,59	222,67	107,97	-119,58
77.532 Euro	3 Kinder	439,81	202,23	255,07	427,35	224,13	191,08	381,98	172,60	77,64	407,41	227,20	59,32	366,57	175,66	-42,78	362,61	241,06	-150,78
	4 Kinder	620,48	337,17	374,15	603,87	366,37	288,84	543,37	297,52	137,59	577,28	404,75	113,15	522,83	335,90	-22,97	517,65	423,10	-166,97
P97	1 Kind	125,47	-0,77	54,22	119,52	6,53	28,39	102,02	-15,19	-15,36	108,97	-18,70	-25,28	93,22	-40,42	-64,66	88,27	-18,62	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	32,29	121,23	251,83	46,89	69,58	216,83	3,37	-17,92	230,73	-18,00	-37,77	199,23	-25,52	-116,52	189,33	-18,08	-206,67
85.290 Euro	3 Kinder	424,20	108,72	210,45	406,35	130,62	132,98	353,85	65,19	1,73	374,70	119,79	-28,05	327,45	54,37	-146,17	312,60	119,77	-281,40
	4 Kinder	599,67	221,45	314,67	575,87	250,65	211,37	505,87	163,23	36,37	533,67	279,74	-3,33	470,67	192,33	-160,83	450,87	279,53	-341,13
P98	1 Kind	125,47	-23,07	54,22	119,52	-15,77	28,39	102,02	-40,27	-15,36	108,97	-46,58	-25,28	93,22	-71,08	-64,66	88,27	-49,28	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-9,52	121,23	251,83	5,08	69,58	216,83	-44,02	-17,92	230,73	-32,17	-37,77	199,23	-81,27	-116,52	189,33	-37,67	-206,67
97.175 Euro	3 Kinder	424,20	50,19	210,45	406,35	72,09	132,98	353,85	-1,70	1,73	374,70	52,90	-28,05	327,45	-20,89	-146,17	312,60	44,51	-281,40
	4 Kinder	599,67	148,98	314,67	575,87	178,18	211,37	505,87	79,62	36,37	533,67	201,70	-3,33	470,67	103,13	-160,83	450,87	190,33	-341,13
P99	1 Kind	125,47	-67,50	54,22	119,52	-60,20	28,39	102,02	-90,26	-15,36	108,97	-102,12	-25,28	93,22	-132,17	-64,66	88,27	-110,37	-109,73
Brutto (jährlich):	2 Kinder	263,73	-92,83	121,23	251,83	-78,23	69,58	216,83	-138,44	-17,92	230,73	-132,14	-37,77	199,23	-192,35	-116,52	189,33	-148,75	-206,67
120.857 Euro	3 Kinder	424,20	-66,45	210,45	406,35	-44,55	132,98	353,85	-135,00	1,73	374,70	-80,40	-28,05	327,45	-170,85	-146,17	312,60	-105,45	-281,40
	4 Kinder	599,67	4,58	314,67	575,87	33,78	211,37	505,87	-87,00	36,37	533,67	46,19	-3,33	470,67	-74,60	-160,83	450,87	12,60	-341,13

Quelle: eigene Berechnung ÖIF

Kurzbiografien der Autoren

(in alphabetischer Reihenfolge)

Mag. Michael Kinn

Psychologe

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten Online-Surveys und IT-Administration.

Kontakt: michael.kinn@oif.ac.at

Mag. Georg Wernhart

Ökonom

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten sozio-ökonomische Situation von Familien, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Generationenbeziehungen, Geschlechterrollen, (Familien-)Werte und deren Wandel.

Kontakt: georg.wernhart@oif.ac.at

Zuletzt erschienene Working Paper des ÖIF

Kostenfrei erhältlich über die Homepage www.oif.ac.at/publikationen/working_paper

Neuwirth Norbert, Wernhart Georg (2015): Steuererleichterungen für Familien. Berechnungen zu den aktuellen Tarifänderungen und der Erhöhung des Kinderfreibetrags gemäß der Steuerreform 2016. Working Paper 83/2015

Dörfler Sonja, Blum Sonja, Kaindl Markus (2014): Europäische Kinderbetreuungskulturen im Vergleich. Jüngste Entwicklungen in der vorschulischen Betreuung in Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweden. Working Paper 82/2014

Baierl Andreas, Kapella Olaf (2014): Trend zur Teilzeit – Bestandsaufnahme und Auswirkungen für Beruf und Familie. Working Paper Nr. 81/2014

Neuwirth Norbert, Wernhart Georg (2013): Unsicherheit im generativen Verhalten. Auswertungen des GGS – Welle 1. Working Paper Nr. 80/2013

Geserick Christine, Dörfler Sonja, Kaindl Markus (2013): Sind Einzelkinder anders? GGS-Daten für Österreich, Norwegen, Frankreich und Russland. Working Paper Nr. 79/2013

Kaindl Markus, Wernhart Georg (2012): Wie Großeltern ihre Kinder und Enkelkinder unterstützen. Persönliche und finanzielle Hilfe von Großeltern aus Sicht der Großeltern und der erwachsenen Kinder. Working Paper Nr. 78/2012

Baierl Andreas, Kaindl Markus (2011): Kinderbetreuung in Österreich. Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation. Working Paper Nr. 77/2011

Geserick Christine (2011): Ablösung vom Elternhaus. Ergebnisse aus dem Generations and Gender Survey (GGS) 2008/09. Working Paper Nr. 76/2011

Kaindl Markus (2011): Betriebliche Kinderbetreuung in Österreich. Angebotsstruktur sowie Motive und Erfahrungen der Unternehmen im Bereich der betrieblichen Kinderbetreuung. Working Paper Nr. 75/2011

Kaindl Markus (2010): Die Kosten der Kinderbetreuung in Österreich. Höhe und Struktur der Ausgaben der Träger. Working Paper Nr. 74/2010

Geserick Christine (2010): Jugendbefragung: Frau und Mann – Partner in der Land- und Forstwirtschaft. Ergebnisse der Befragung von Schülerinnen und Schülern in NÖ. Working Paper Nr. 73/2010

Buchebner-Ferstl Sabine (2009): Kindgerechte außerfamiliäre Kinderbetreuung für unter 3-Jährige. Eine interdisziplinäre Literaturrecherche. Working Paper Nr. 72/2009

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familien und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH sowie der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg erstellt.

